Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung Karlsruhe, 1819 - 1933

125. Sitzung (06.07.1840)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

CXXV. offentliche Sigung ber zweiten Kammer ber Landstande.

Rarleruhe, ben 6. Juli 1840.

In Gegenwart der herren Regierunge. Commiffare: Staaterath und Ministerialprafident Arbr. v. Rudt und Gebeimer Referendar Eichrodt, sodann fammtlicher Mitglieder der zweiten Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Deliste, Litichgi, Mert, Peter, Regenauer, Erefurt, Beller und Begef.

Unter bem Borfite bes Prafitenten Mittermaier.

A. Das Gecretariat übergibt

1) Eine Petition von 35 Burgern ber gur Zeit noch vereinigten Gemeinden Rirchhofen und Ehrensftetten, Umisbegiels Staufen, um Auflofung bes Gemeindeverbandes und Constituirung beiber zu eigenen Gemeinden.

B. Der Abgeordnete Steinam zeigt an:

2) Eine wiederholte Bitte des Gemeinderaths Ronigheim, Amtsbezirfe Tauberbifchoffbeim, um Aufnahme ber Bicinalftraße von Tauberbifchoffheim über Ronigheim und Schweinberg nach hardbeim in ben allgemeinen Straßenverband.

C. Der Abgeordnete Litfchgi legt vor:

3) Eine Bitte bes Apothefers Enslin ju horns berg, um bie Erlaubnif ju Errichtung einer Apothefe in Sanct Georgen.

Cammtliche Petitionen werden an Die Petitions. Com-

Geheimer. Referentar Eichrobt fest bie Rammer in Kenntniß, baß bas Ministerium bes Innern bem Bunfche ber Kammer, bie Unterfichung und Wieberanstellung bes alten Dors in Baben betreffend, biejenige Folge gegeben babe, baß er nun auf eine Meise angestellt sey, vermöge welcher er auf eine seinem Alter angemeffene Art sein Brob finde.

v. Retted berichtet

1) über ben Gefeticentwurf, bie nachtragliche Aufnahme ber Gemeinde Malterbingen in bie burch bas Gefet vom 28. August 1835 jur Receification ber Dreifam und Elg gebilbete Concurreng aus-

Beilage Dr. 1 (Achtes Beilagenheft G. 389 - 392.)

Der Abgeordnete Dohr berichtet

2) über ben Gesegentwurf, bie Rriegsfostenforder rung ber Gemeinden bes vormaligen Ringigfrei, fes betreffend.

Beilage Dr. 2 (Achtes Beilagenheft G. 393-401.)

Beide Berichte merben nach Beschluß ber Rammer bem Drud übergeben, und bie Berathung berfelben auf eine ber nachsten Gigungen ausgesett.

Die Tagesordnung führt nun auf bie Erftattung und Berathung von Berichten ber Petitions. Commiffion.

Ruenger erftattet Bericht über folgende Petitionen:

- 1) bed Sauptlehrere Billiges LeBeifer gu Biesloch,
- 2) ber Schullehrerversammlung gu Ginsheim,
- 3) der fatholifden und evangelifden hauptlehrer Bub-
- 4) der Burgermeifteramter bes Amiebegirfe Pforg.
- 5) bee Sauptlehrere Rnappe in Durmerebeim,
- 6) ber haupt- und Unterlehrer bes Umtebegirfe Buhl,
- 7) ber Behrer im Schulvifitaturbegirt Rafatt,
- 8) ber Saupte und Unterlebrer bes Schulbegirte Pforge beim,
- 9) ber lehrer bes Umtebegirfe Dberfird,

- 10) ber Bolfefdullehrer ber Schulvifftaturbegirte Com | fang und lleberlingen,
- 11) bes Sauptlebrers Leteifer in Biesloch, (zweite
 - 12) mehrerer lebrer im Umtebegirf Bruchfal,
 - 13) ber Schullehrer aus ben Schulvifitaturbegirfen Moss bach, Eberbach, Redargemund, Buchen und Wallburn,
 - 14) ber Bolfeschullehrer bes Schulvifitaturbezirfe Brudfal,
 - 15) ber Bolfeschullehrer bes Schulvifitaturbegirfe Baldehut,
 - 16) ber Saupt- und Unterlehrer bes Umtebegirfe Baben.
 - 17) ber Behrer bes Umtebegirfs Cherbach, und
- 18) bes Sauptlehrers Leteifer ju Biesloch, (britte Gingabe.)
 - 19) bes Schullehrer Frang Jofeph Rittelmann in Tiefenftein, bas Bolfsichulmefen betr. Beilage Mr. 3.

Staaterath Frhr. v. Rabt: Es ift burchaus nicht meine Abficht mich in eine nahere Grörterung ber einzelnen, aber gahlreichen Defiberien einzulaffen, welche bie Mitglieber bes Bolfeschullehrerftandes bei ber Rammer eingereicht haben, fondern ich glaube mich nur auf bas Formelle ber Gade befdranten gu muffen.

Die Gefuche find auf eine eingreifende Revifion bes Schulgefetes und auf mefentliche Abanderungen verfchies bener ichon befiebenber Berordnungen gerichtet.

Bas nun bas Schulgefet betrifft, fo ift biefes noch nicht fehr lange verfündigt, und fonnte naturlich nur nach und nach jum Bollgug fommen. Gine Mittheilung biefer Petitionen, Die wirflich Die mejentlichften Beftanbtheile bies fes Befetes berühren, an bas Staateminifterium fonnte, wie ich glaube, jest gur Beit überhaupt feinen 3med haben, benn bie Reclamationen, bie bier vorgebracht merben, find größtentheils bereits vorgebracht worben, und ber Lebrers ftand bat eber, ale jeber andere, Belegenheit, feine Buniche bei ben Schulconventen und Schulvisitationen anzubrins gen. 3d wiederhole, daß, wenn felbft ohne Empfehlung biefe Pitir onen an bas Staatsminifterium nur ju bem 3med verwiesen werben wollen, um bei einer einftigen Res vifion bes Befetes bierauf Rudficht gu nehmen, in ber That nichts bamit erreicht ift. Gine einftige Revifton liegt Berhandl. b. II. Rammer, 126 Deft. Staatominiferium a

in weiter Bufunft, und ich hielte fur angemeffener, über bie gange Gache gur Tagedordnung ju geben, bis bie Rammer auf fpateren Canbtagen vielleicht fur gwedmäßig balt, auf eine Revision bes Schulgefeges fich eingulaffen ober barauf angutragen. Werden biefe Betitionen bem Staatsminifterium mitgetheilt, fo glauben biefe Lehrer ober Diejenigen, Die bie Petitionen eingereicht haben, in ber That man febe alle ihre Bunfche als mehr ober weniger gegrundet an, und geben fich Soffnungen bin, von beren Erfüllung vor ber Sand gar feine Rebe fenn fann. Mir ift burchaus nichts bavon befannt, bag man gur Beit eine Revifion bes Schulgefenes beabfichtigt.

2Bas bie Erinnerungen gegen bie bieffalls bestehenben Berordnungen betrifft, fo bielt ich für angemeffener, wenn folde die Lehrer bort anbrachten, wo fie fie eigentlich anbringen follten, nämlich bei ben Schulvifitationen und bei ben Schullehrer - Conventen, benn bas find bie Wege, worauf bie Bunfche bes Bolfoschullehrerstandes an bie Regierung gelangen follen.

Unter folden Umftanden fann eine Mittheilung ber Petitionen an bas Staatsministerium burchaus feinen Rugen ober feine weitere Folge haben als bie, daß biefe Eingaben aus ber Regiftratur ber zweiten Rammer fommen. Die Mittel und Bege find gegeben, Borichlage in biefer Sinficht zu machen; ja es find fogar bie Schullehrer aufgeforbert bei ben Conventen folde vorzubringen, und es durfte alfo ohne irgend einen Unftand über ben gangen Gegenstand gur Tagesordnung gegangen werben, theils weil es überhaupt noch ju frube ift, mit folden 2Bunichen aufzutreten, theils weil bie Rammer felbft gur Beit noch nicht aussprechen will, bag eine Revision bes Schulgefeges nothwendig fey, theils endlich aber auch barum, weil bie Petitionen Gegenftanbe betreffen, bie von ben Petenten auf bem orbentlichen Wege angebracht werben, und bort ihre Erledigung finden fonnen.

Beff: Bon Rechtswegen follte allerdings bie Sache an bie Abtheilungen verwiesen werben, benn es banbeit fich von lauter Beschwerben, bie eine Abanderung bes beftebenben Befeges bezweden. Diefe Abanberung fonnte nun allerdings auch nach Umftanden burch eine bloge Mittheilung an bas Staatsminifterium veranlaßt werben. Wenn nämlich flar mare, bag und in welcher Richtung bie Rammer wirflich eine Abanberung bes Befeges verre wegen ber gefin Buntte, melde

Beg betreten. Er ift ber furgere, und wenn er auch nicht fo wirffam ift, als ber Beg einer Abreffe, bie burch beibe Rammern geht, und endlich an ben Großbergog gelangt, fo bat er boch icon mitunter auch gum Biel geführt, jeboch überall nur in ber Borausfegung, baß bie Rammer mit ber Richtung, welche bie Petition bat, und bie ber Commiffionsbericht barüber aussprach, fich einverftanden erffarte. Ift bieg nicht ber Fall, fo weiß ich in ber That nicht, in welcher Beziehung bie Regierung Berantaffung nehmen follte, ein Gefet voraulegen, indem fie von bemfelben nicht weiß, wie es bie Rammer will, und was ihre Richtung ift. Wenn man baber in biefer Beziehung mit einiger Birffamfeit eine Mittbeilung an bas Staateminifterium machen wollte, bann bliebe nichte übrig, ale nach bem urfprünglichen Antrag bes Abg. Duttlinger über bie einzelnen Borfolage, beren es gebn find, fo weit bie Bermeifung an's Staatsminifterium in Untrag gebracht ift, ju beratben und fich barüber auszusprechen. Das ift nun aber, wie ber Berr Berichterftatter und ber Berr Borftand ber Petitionscommiffion gefagt haben, nicht bie Abficht bes Untrage, ber bier gestellt ift. Es foll mit bem Untrag auf Berweifung an's Staatsminifterium ober mit bem biegfalls ju faffenben Befchlug nichts über bie Anficht ber Rammer in Beziehung auf bie einzelnen Puntte gefagt fenn. Ift aber bieg ber Fall, fo glaube ich, bag bie Sache bei bem Staatsminifterium nichts au thun bat, namlich nicht babin gewiesen gu werben braucht. Der Bericht ber Commiffion unterfucht bie eingelnen Befdwerben. Gine große Bahl berfelben erffart er für ungegrundet, eine andere Bahl bagegen für gegrunbet, und auf biefe feine Unficht bin, bag namlich bie vorgebrachten Bunfche gegrundet fepen, tragt er auf Ueberweisung an's Staatsminifterium an. Wenn nun nach bem Gesammtantrag auch ohne besondere Empfehlung bie Ueberweifung nur im Allgemeinen beichloffen, und, wie fich von felbft verfteht, ber Commiffionebericht mit binubergegeben wirb, fo mochte bie Regierung bie Anficht baben - wenigstens mare fie bagu veranlagt, wenn fie nicht aus anberen Grunben eine entgegengefeste Ueberzeugung berleiten fonnte - bie Deinung ber Rammer fen bie, bag megen ber Begrunbung biefer ober fener

langt, fo haben wir ichon bei vielen Petitionen biefen | bie Commiffion fur gegrundet gehalten bat, bie Uebers weifung an bas Staatsminifterium befchloffen werbe, und in biefer Sinficht ben Befdmerben abgeholfen werben mochte. Es ift aber unmöglich, bie Sache an bas Staateminifterum in einer Beife abgeben ju laffen, bag biefe Deutung gegeben werben fann, ohne erft eine betaillirte Berathung über bie einzelnen Untrage Statt finben gulaffen, und ich bin überzeugt, bag bie Rammer in ihrer Mehrheit bei weitem nicht allen ben gebn Untragen ber Petitionscommiffion guftimmen wurde. Es ift allerbings munichenswerth, bag bie Behalte ber Schullehrer aufgebeffert werden, allein es ift auch munichenswerth, bag ben Gemeinben feine neuen großen gaften aufgeburbet werben. Es fteben fich alfo zwei munichenswerthe Dinge einander gegenüber, und bei ber 21be magung berfelben wird fich fragen, welche ber beiben Richtungen bie munichenswerthefte ift, und in welcher eingeschritten werben folle. Unter allen Untragen ber Petitionen find nämlich ohne Zweifel bie Sauptpunfte jene, welche eine Befferungoftellung ber Schullebrer in verschiedenen Beziehungen bezweden, fep es nun wegen ber Rlaffififation, fen es wegen ber Gebalte in ben eingelnen Rlaffen, ober wegen ber Erhöhung ber Behalte ber Unterfebrer, ober ber Richteinrechnung ber Gehalte von Rebendtenften, wie 3. B. ber Dognerei und ber Glodnerei, ober wegen Aufbefferung in Sinficht auf bie Penfionen und einer vortheilhafteren Berechnung berfelben. Alles biefes geht boch im Befentlichen auf eine Befferftellung ber Lebrer, aber auf eine Schlechterftellung ber Gemeinden und beziehungsweise ber Staatsfaffe. Benn man nun beffenungeachtet bie Sache an bas Staateminifterium weisen will, fo bleibt nichts übrig, ale in ber Mittheilung an baffelbe ausbrudlich ju fagen, bag bie Rammer über bie einzelnen Befchwerben nicht abge= ftimmt babe, in biefer Mittheilung alfo fein inbirefter ober fillschweigenber Musspruch liege, bag eine und bie andere und welche Beschwerbe als gegründet zu betrachten fep. Fügt man biefes ber Mittheilung bei, fo ift fie allerbinge unverfänglich, und eigentlich fo viel, ale wenn bie Tagedordnung beichloffen worben mare. Alebann hat aber auch bie Mittheilung feinen Werth. Es wird zwar gefagt, bag biefe Petitionen gu Berudfichtigung bei einer einftigen Revifion bes Schulgefeges an bas Befdwerbe, ober besonbere megen ber gebn Punfte, welche Staatsminifterinm gewiesen werben, allein ich mochte

wiffen, ob benn bie Abficht babin gerichtet feyn foll, eine Revision bes Gefetes vorzunehmen, ober ob bamit nur gefagt werben will, bag, wenn feiner Beit aus mas immer für einer Beranlaffung eine Revifion vorgenommen werbe, auf bie vorliegenden Buniche und Beichwerben bie geeignete Rudficht genommen werben mochte. Das lettere ware allerdings gang unverfänglich, aber auch gang fruchtlos, benn wir werben boch nicht eine Dittheilung für ben Fall machen wollen, bag in 20 ober 50 Jahren bie Revifion eines Gefeges eintrete. Wenn man eine Mittheilung an bas Staatsminifterium jum 3wed ber Revifion eines Gefeges macht, fo muß man babei im Muge haben fonnen, bag eine Revifion bemnachft Statt finden werbe, ober wenigfter- in einer naben Bufunft eintreten folle, allein bann mare erft wieber bie Frage, ob benn ber Wille ber Rammer mirflich babin geht, bag in naber Bufunft eine allgemeine Revision bes Gefeges vorgenommen werbe, und man wird bie Frage, ob eine folche Revision bewerffielligt werben foll, nur bann bejahen, wenn man nach bem Untrag bes Abg. Duttlinger bie einzelnen Untrage und Befchwerben einer Diefuffion unterwirft, und baburch gu bem Refultat gelangt, bas Befet fey von ber Art, bag es in vielen Punften einer Abanderung ober einer Revifion bedarf. Geht man nicht auf biefe einzelnen Untrage ein, fo fann man auch nicht im Allgemeinen fagen, ob man eine Revision haben wolle ober nicht. Much bie Berathung ber einzelnen Antrage burfte übrigens ohne vorherige Berweisung in die Abtheilungen nicht ratblich, also gur Beit nicht hinreichend vorbereitet feyn. Unter biefen Umftanben mußte ich nur zwei Bege, bie bier gu betreten waren, namlich entweber bie Cache an die Abtheilungen ju verweisen, worauf ich antragen wurde, wenn bie Beit bee ganbtage nicht fo weit vorgerudt mare, ober aber, weil diefer Musweg jest nicht mehr möglich ift, bie Tagesordnung.

Für biefe lettere habe ich noch einen weiteren Grund, indem ich nämlich glaube, bag man auf einem anderen Wege vergebliche und fruchtlofe hoffnungen erregt. Wenn bie Rammer bie Petitionen bem Staatonmifferium mittheilt, fo meinen bie Petenten, man verwende fich von hier aus fur ihre Befferfiellung, wahrend umgefehrt bie

unferes Befdluffes von Neuem belaftet werben. 3d will zwar von ben letteren nicht fprechen, allein mas bie erfteren nämlich bie Soffnungen betrifft, fo meine ich, daß man fie nicht erregen follte, wenn man nicht wirflich die Absicht bat, auf eine Befferftellung einguwirfen, und biefe Abficht fann man nicht aussprechen, wenn man nicht im Detail bisfutirt, ja man fann eigentlich biefe Abficht nicht einmal aussprechen, wenn man bie Sache nicht in ben Abtheilungen berathet, und ba, wie icon bemerft, biegu bie Beit gu furg ift, fo trage ich barauf an, über ben gangen Wegenftand gur Tages: ordnung ju geben.

Debrere Mitglieber unterftugen biefen Antrag.

Dutilinger: 3ch trete auch ben Unfichten bes herrn Regierungscommiffare Freiherr v. Rudt bei. Der 21bg. Beff bat auseinandergefest, daß eine leberweifung an's Staatsminifterium ohne Beifat, nämlich ohne jugleich eine bestimmte Erflarung ber Rammer beigufügen, ob fie bem Antrag ber Commiffion guftimme ober nicht, werthlos fepn werbe. Ich bin hierin nicht nur mit ibm einverftanden, fondern gebe noch weiter und behaupte, baß bie leberweifung unter folden Umftanben nicht blos werthlos und nuglos, fondern icablich fenn murbe, weil die Ueberweisung ein für allemal eine Unficht ber Rammer, ben Petenten gegenüber, ausspräche, bie Unficht nämlich, baß bie Kammer in ihre Buniche eingebe, und eine Aufbefferung ber Schullebrer - Wehalte wirflich beabfichtige. Diefer Musfpruch wurde aber nach meiner Ueberzeugung febt fcabliche Birfungen berbeifuhren, b. b. Soffnungen erregen, die nicht erfüllt werden fonnen, wenigstens in ber nachften Bufunft nicht in Erfüllung geben fonnten, alfo Ungufriedenheit bie Folge bavon mare. 3ch halte aber bei allen Rlaffen ber Angestellten bie Ungufriebenbeit für ein großes öffentliches Unglud, weil bie Ungufrieben= beit mit ber Stellung bei allen Rlaffen ber Angefiellten bie Folge bat, bag ber Angestellte nicht mit Begeiftes rung und nicht mit Liebe arbeitet. Es fcabet bieg uber= all und in allen 3meigen ber öffentlichen Thatigfeit, gang befondere aber in bemjenigen Zweig ber Thatigfeit, movon bier bie Rebe ift. Wer nicht mit Luft und Liebe in bemjenigen Fach, bem bie Petenten angeboren, arbeitet, arbeitet nicht mit Erfolg, und wer mit feiner Stellung Gemeinden bie Beforgniß haben, fie möchten in Folge und mit ber Staatsgefellichaft ungufrieben ift, arbeiter

nicht mit Luft und Liebe. Darum trete ich wieberholt | bem Untrage bei, gur Tageeordnung überzugeben. Es wird ber Commiffionsbericht in wenigen Tagen burch bie öffentlichen Blatter gur Renntnig ber Petenten fommen, und ich fürchte beinabe, bag fcon bie bloge Renninig, bie Die Betenten von Diefem Bericht nehmen, Die Folge haben möchte, beren ich erwähnt habe, bie Folge nämlich, baß fie fich neue Soffnungen machen, und baf ihre Aufpruche, bie ba und bort fich in einem etwas unbescheibenen Daas offenbaren, aufe Reue und lebhafter hervortreten, und wenn fie nicht befriedigt werden, bas Unglud ihrer Ungufriedenheit bei ihnen einfehrt. Inbem ich mich fo ausgebrudt habe, will ich nicht behaupten, bag alle Buniche und Unfprude, welche in ben Petitionen geltend gemacht werben, mit bem Beiwort ber Unbescheibenbeit bezeichnet ju werden verdienen; allein einige find barunter binfichts lich beren bie Commiffion felbit ben Antrag geftellt bat, fie nicht zu berudfichtigen, fonbern lediglich gur Tagesordnung überzugeben.

Schaaff: 3ch bin im Allgemeinen mit ben Bortragen ber beiben Redner vor mir einverftanden. Angenehm war es mir, von bem Abg. Duttlinger zu vernebmen, wie er felbft nicht ber Deinung ift, bag alle Buniche, welche bie Petenten und in ihren Petitionen vorgetragen haben, ungegrundet ober unbescheiben feien, benn ich felbft halte einige bavon in ber That für febr gegrundet. 3ch will biebei unter anderem nur ben Wunfch berausbeben, bag ber Ertrag bes Drganiften und Dognerbienftes in bie Befolbung nicht eingerechnet werben folle. Diefen Bunich balte ich für billig und glaube, bag in biefer hinficht fpater wohl auch etwas gefcheben burfte. Darin muß ich übrigens ben beiben Rebnern vollfommen beitreten, bag eine Ueberweifung ber fraglichen Vetitionen an bas Staatsminifterium jest nicht Statt finben follte, und auch nicht wohl Statt finden fann, und gwar nicht etwa barum, weil man bie Petitionen auf ben Grund ber barin gestellten Begehren für frivol und ungegrundet balten fonnte, fonbern barum, weil weber Beit noch Gelegenheit vorhanden ift, um barüber eine grundliche Berathung ju pflegen, und bie mabre Unficht ber Rammer zu ermitteln. Damit übrigens auch flar werbe, marum Die Ueberweisung ber Petitionen an bas Graatsministerium nicht Statt findet, fontern gur Tagesordnung übergegangen wird, sollte eine motivirte Tagesordnung beschlossen, nämlich ausgesprochen werden, es werde zur Tagesordnung übergegangen, "weil eine gründliche Berathung bieses wichtigen Gegenstandes nicht mehr Statt sinden könne." Hierauf stelle ich meinen Untrag, denn wenn schlechtweg die Tagesordnung beschlossen werden wollte, dann hätte ich lieber gewünscht, daß über diese Petitionen gar fein Bericht mehr erstattet worden, oder die Sache gar nicht mehr in die Kammer gesommen wäre. Die Tagesordnung schlechtweg würde offenbar für eine Berwerfung der vorgebrachten Wünsche gelten, und als eine solche Berwerfung soll doch der Beschluß der Kammer, wenn sie sich für die Tagesordnung ausspricht, nicht bestrachtet werden.

Rnapp: 3d habe im Allgemeinen nichts gegen ben Antrag ber Commission ju erinnern, allein wenn bems felben Folge gegeben ober folder von ber Regierung gut gebeißen wirb, fo ift bie nothwendige Birfung bavon bie, bag auf bem nachften ganbtag ein revibirtes Gonts gefes an die Rammer gebracht wird; benn alle Untrage find von ber Urt, bag fie eine Menberung bes gangen Schulgefeges involviren. Db eine folde Menberung im Lande ober bei den Schullebrern Bufriebenbeit ober Ungufriedenheit berbeifubren wird, ift eine andere Frage. Much mag es vielleicht berfall feyn, bag Das, mas bie Vetenten in ber einen Wegend munichen, von benen in andern Gegenden nicht gewünscht wirb. Fragt man fich, was bie Bittfteller eigentlich wollen, fo fann man lediglich bierauf antworten, bag fie nichts ale eine Aufbefferung ibred Behalte wunschen. Um Gelb bandelt es fich und abermals um Gelb. Allerbinge ift es richtig, bag bie Lebrer bie und ba nicht fo bezahlt find, wie fie bezahlt fenn follten, allein wer foll bier mit Gelbmitteln eintreten, und foll ber Staat ober bie Gemeinden Bufcuffe feiften? Der Staat bestreitet bereite in gewiffen ganbestheilen ben Schulaufwand, mabrend in anderen gandestheilen bie Schulen von ben Gemeinden felbft unterhalten werben. Sollte nun bas Refultat Das feyn, bag ber Ctaat bier wieder einzuschreiten batte, fo mare bie Rolge blos bie, bağ biejenigen Gegenben, bie fcon Unterftugung erhalten, noch weiter erhielten, wogegen biejenigen, benen jest nichts gegeben wurde, auch funftig nichte erhalten wurden. 3ch bin überzeugt, bag biefe ober jene Gemeinbe im Stanbe

mare, ben Gehalt ibred Schallebres aufzubeffern, allein ! etwas Unberes ift bas Ronnen und etwas gang Unberes bas Wollen. Es muß alfo bier etwas gethan und ausfprochen werben, bag Diejenigen, bie aufbeffern tonnen, auch aufbeffern muffen, vorausgesett jeboch, bag ihnen bie Mittel gelaffen werben, welche bie Gemeinden früher batten. Biele Gemeinbeeinfunfte find burch bas Gefes von 1831 und burch bie Bertheilung ber Gemeinbeguter berichlungen worben, und laften ruben jest auf ben Gemeindefaffen, von benen man vorber nichts wußte. Daber fommt es auch, bag, wenn jest etwas geleiftet werben foll, man gleich ju Umlagen fdreiten muß.

Gobann fommt noch ein anderer Umftand in Betracht, beffen ich früher ichon ermabnt babe, nämlich bie große Babl von Oberlehrern, mas viel bagu beitragt, bag bie Lehrer überhaupt in ihren Befoldungen nicht verbeffert werben, benn wenn zwei ober gar brei in einer Bemeinbe find, fo findet fich bie Gemeinde gu einer Mufbefferung nicht bewogen. Legt fie bem einen gu, fo tritt ber andere alebald auf und fagt, er fey in ber gleichen Lage, fo bag bie Gemeinde eine eigentliche Schen baben muß, eine Mufbefferung gu bewertstelligen, inbem gewiffermagen ein Recht baraus ermachft. Die Bahl ber Dberlebrer follte baber verminbert werben, was bann von felbft eine Berbefferung ber lage biefer Leute gur Rolge bat, indem fie bann die Soffnung haben fonnen, balb in eine bobere Befoldung einguruden, bie ihnen allerbinge ju munichen ift.

Belder: Die Schullebrer find allerdinge mit manchen Bestimmungen bes Schulgefeges in Begiebung auf ibr Ginfommen und andere Punfte nicht gang gufrieben, und ich glaube auch, bag ihre Bunfche jum Theil gegrundet find, und bie ihren Bunfchen ju Grund liegende Unaufriedenbeit nicht eine leere ift. 3ch will mich nicht auf bas Detail einlaffen, weil bie Rammer überhaupt nicht auf- bas Detail ber einzelnen Befdwerben eingeben gu wollen icheint, fonbern will nur im Allgemeinen bemerfen, bag bei Berathung bes Schulgefeges bie Unficht in ber Rammer vielfach ausgesprocen worben ift, baf bas Ginfommen vieler Schullebrer noch immer ein bochft burf. tiges fep, wie benn wirflich nicht bestritten werben fann, und bamale nachgewiesen wurde, bag bas Ginfommen

Babr ift es ferner, bag bas Ginfommen vieler Schullebrer burch bas Schulgefet verminbert murbe, und ein Einfommen, bas gu Carl Friedrichs Beiten an fich fcon wegen ber bamaligen geringeren Preife ber Lebenebes burfniffe viel größer mar, nun auch noch ber Summe nad berabgefest worden ift. hierburch find bie natur= lichen Grunden gegeben, bie bie Leute gu Bunfchen veranlaffen.

Run bat freilich ber Abg. Duttlinger ein gang neues Mittel erfunden, um bie Leute nicht blos gufrieben gu ftellen, fontern auch ju begeiftern. Er bat namlich ge= fagt, man muffe ben Schullehrern bie hoffnungen abfcneiben, benn alebann werden fie gufrieben fenn, und mit Begeisterung wirfen. Mir icheint bieg übrigens nicht ber rechte Weg gur Bufriebenftellung. Die Soffnung, biefes Lette was in ber Buchfe ber Panbora übrig blieb, wollen wir nicht gang abschneiben. 3ch febe allerbings bie Unmöglichfeit ein, augenblicklich bie Bunfche, wie fie an uns gebracht worben ju befriedigen; allein ich mochte boch wirflich ben Leuten nicht alle Soffnung biefifalls benehmen, und in ber leberweifung ber Petitionen an bas Staatsministerium, fo wie fie bie Commiffion in Borichlag gebracht bat, febe ich wenigstens feinen fo bebeutenben Rachtheil. Ja es wird vielmehr bierburch wenigstene ber Rachtheil vermieben, bag es ben Schein hat als wolle bie Rammer obne Beiteres alle biefe Bunfche ale ungegrundet verwerfen. Bas bas von bem Mbg. Schaaff vorgeschlagene Mustunftemittel ober feinen Untrag betrifft, eine motivirte Tagesorbnung gu befchließen, fo mare bieg auch ein fonberbarer Befdlug. Bir laffen nämlich über Petitionen Bericht erftatten, und berathen, fagen aber am Enbe, wir batten feine Beit fie gu erledigen. Che wir biefes aussprechen, batten wir lieber ben Wegenstand gar nicht vornehmen follen. Gleichwohl giebe ich aber ben Befdluß trop feiner fonberbaren Form bem Unbern por. Buvorberft muß ich inbeffen ben Un: trag ber Commiffion unterftugen. Die Regierung wird bie von ber Petitionecommiffion ale begrunbet erfannten Bunfche von ihrer Geite in's Ange faffen. Gie hat bie Initiative und ber Rammer fieht ihrerfeits bas Recht au, burd Motionen bie Cache gur Gprache gu bringen. Benn alfo auch mit ber leberweifung nicht ausgesprochen ift, geringer ift, ale in Rachbarftaaten, befondere in Bayern. bag nun augenblidlich ichon hoffnung auf eine Beriidfictigung ber billigen Bunfche biefer achtbaren Rlaffe von Dienern bes bffentlichen Bohls vorhanden fen, fo ift boch fo viel ausgesprochen, baß man, fobald als es möglich ift, ihre Bunfche berudfichtigen wolle, und dieß ift bas Wenigste, was man thun fann.

Duttlinger: Der Abg. Belder hat bamit begennen, er wolle fich nicht in bas Detail bes Berichte einlaffen. 3ch weiß nicht, ob biefe feine Erflarung ober biefee Berfahren bavon herfommt, bag er bei bem Bortrag bes Berichts nicht gegenwartig mar, ober auch bavon, bag er meine Meußerung nicht richtig verftanben bat. Wenn er aber beibes verftanben bat, fo tonnte er nicht barauf geführt werben, in ber Urt fich baruber ju erflaren, wie er fich erflart hat. 3ch habe ben einfachen Gat aneges fprochen, bem nach meiner Ueberzeugung jeder Denfer beis pflichten wirb, bag man bei einem gang gahlreichen Stanbe von Ungestellten nicht Soffnungen erregen burfe, bie man nicht zu realifiren vermoge, ober nicht zu realifiren gebente, weil man fonft nothwendig Ungufriedenheit herbeifuhre, und burch bie Ungufriedenheit wird die Begeifterung tobts gefdlagen.

Plat: 3ch unterftute ben Antrag bes 21bg. Schaaff auf eine motivirte Tagesorbnung, indem ich auch meine, bag, ba bie Petitionen fo verschiedenartig find, Diejenigen, welche folde eingebracht haben, fich als beschwert erache ten fonnten, wenn fie nicht gleich behandelt, fondern bie einen Petitionen gebilligt und bie andern abgewiesen murben. Biele Petitionen haben wenigstens Das fur fich, ober find bon ber Art, baß man berufen ift, ben Grund anjugeben, weghalb man bei ihnen jur Tagesordnung ges fchritten ift. Much meine ich, daß man die hoffnungen nicht gang abschneiben follte, feineswege aber beforgen barf, bag burch eine Uebermeifung gu große Soffnungen erregt werben mochten, benn wenn bie Petenten unfere Berhandlungen lefen, fo merben fle hieraus ichon erfeben, bag, wenn auch biefe Petitionen fammtlich an bas Staateminifterium gur Renntnifnahme überwiefen werben, fie fich boch noch feine hoffnung auf unmittelbare Abhulfe ihrer Befdwerben und Realiffrung ihrer Bunfche machen fonnen. Das will ich aber, und dieß ift bas Benigfte, mas ich verlangen fann, bag es, wenn es in Dante's gott. Lider Romobie beift: "Wenn bu in biefe Stadt eintrittft, laß alle hoffnung fahren," hier nicht heißen folle: Wenn bu in die Schule trittft, laß alle hoffnung ichwinden.

Ruenger: Wenn man auf temjenigen Betrachtungs. mege, ben bie meiften Rebner eingeschlagen haben, nothe wendig ju bem Antrag fommen mußte, jur Tageforbnung überzugeben, fo mare gewiß auch die Petitione. Commiffion barauf gefommen, bie Tagesordnung in Untrag ju bringen. 3ch miterfpreche es, baß man auf Diefem Betrachtunge, wege nothwendig gu biefem Untrag geführt wird. Die Detitione. Commiffion bat, ale fie biefe große Ungahl Petitios nen, und die vielen Bunfche, Bitten, Befchwerben und Untrage vor fich liegen fab, es eingefehen, bag bier ber Beg ber Motion ber angemeffenfte mare. Gie murbe aber von biefem Bege burch bie Rudficht abgehalten, baß bas Wefet felbft noch zu neu fen, ale baß man ichon Henberungen barin treffen, ober eine Revifion beffelben pornehmen follte. 3ch frage nun, ob die Commiffion, weil fle ben Gegenstand nicht gur Motion machen wollte, bie Tas gesordnung hatte beantragen, und bamit gleichfam fagen follen, die Petitionen fenen unberudfichtigt gu ben Ucten gelegt worben? Ginen folden Untrag fonnte fie, wenn fie gegen bie Petenten gerecht und billig fenn wollte, unmog. lich ftellen, weil die Petitionen boch nicht fo gang ohne Grund find, fondern Befchwerben, Bitten, Bunfche und Uns trage enthalten , bie ichon auf ben erften Unblid fich als mohl gegrundet barftellen. Wenn man fagt, man habe jest nicht Die Beit, in Die einzelnen Antrage und in ihre Grunde einzugehen, um fie ber nothigen Prufung gu unterwerfen, und eben beghalb fonne man auch nicht bem Antrag ber Petitione-Commiffion beitreten, fo glaube ich, bag biefes feine nothwendige Confequeng ift, benn bagu gehort boch wahrlich feine lange Beit ber Berathung, ber Berechnung und Ueberlegung, um einzusehen, baß g. B. ein Unterlebrer mit 14 fr. taglich Roft, Bohnung, Solg, Licht und Bafche nicht bestreiten tonne, und bag alfo eine Bitte um Abanderung biefer gefetlichen Bestimmung, und ein Untrag auf Uebermeifung biefer Petitionen an's Staatsmis nifterium fehr mohl gegrundet fen. Gie, meine Berren, wiffen es mohl, mas es toftet, wenn man fich auch nur bie nothwendigften taglichen Lebensbedurfniffe aufchaffen muß, und Reiner von Ihnen wird behaupten wollen, bag man mit 14 fr. taglich austommen fonne. Wenn man noch weiter ermagt, bag ber Unterlehrer alle biefe Beburfs

niffe von bem Sauptlehrer begiehen foll, und bag ber Sauptlehrer fich mit 14 fr. taglich bafur begnugen muß, ber felbft nur über 24 fr. taglichen Behalt dieponiren fann, fo fpringt es flar in bie Mugen, baf biefe gefetliche Beftimmung, wodurch bie ohnehin geringe Befoldung ber Sauptlehrer noch mehr verfummert wird, nothwendig abgeanbert werden follte. 3ch habe Diefes blos barum angeführt, um ein Beifpiel ju geben, baß es nicht gerabe nothwendig fey, in eine weitlaufige Erorterung einzugehen, um eingufehen, bag hier folche Berbaltniffe vorhanden find, welche fur bas Befuch ber Detenten, und ben Coms miffionsantrag fprechen. 3hre Commiffion batte geglaubt, es nicht verantworten gu fonnen, wenn fie auf alle biefe Petitionen nichte weiter gethan, ale ben Antrag auf Zageborbnung geftellt hatte. Bas fonnte fie, und mas mußte ffe alfo thun, ba ffe einerfeite, weil, wie fcon gefagt, bas Schulgefet noch ju neu ift, ben Beg ber Motion nicht betreten wollte, und andererfeite bie Tagebordnung nicht in Untrag bringen fonnte? Gie mußte alfo auf eine Ueberweifung ber Petitionen an's Staatsminifterium ben Untrag ftellen. Allein mas ift es fur eine Uebermeifung, worauf fie angetragen hat? Es ift eine Ueberweifung gar Renntnignahme und zur einstigen geeigneten Berudfichtigung bei einer Revifion bes Schulgefetes. Wenn bie Regierung nicht ohnehin fagt, baß fie nicht alles Dasjenige an ihrem Gibe erfahren tonne, mas fie in ben fraglichen Angelegenheis ten ju miffen nothwendig bat, fo fann fie ja nichts bagegen haben, wenn ihr von verschiedenen Geiten gefagt wird, wie biefe ober jene gefesliche Bestimmung ba ober bort anschlage, ober mas hier ober bort beffer ju machen mare, um einft, wenn eine Revifion bes Schulgefetes vorgenommen wird, bie erforberlichen Materialien möglichft volls ftanbig bei ter Sand gu haben. Es fann auch ber Regierung nach meiner Ueberzeugung gang gleichgultig fenn, ob ihr biefe Materialien von ihren untergeordneten Behorben, g. B. von ben Begirte. Schulvifitaturen, ober burch bie Rammer mitgetheilt werben. Benn bemerft murbe, baß bie Lehrer fich in Betreff ber Schulverordnungen einen ungeeigneten Weg erlaubt haben, indem fie biefelben gum Gegenstande ihrer Petitionen gemacht haben, fo will ich die Lehrer nur bamit entschuldigen, daß fle bie feine Diffinctionen gwifden Berordnungen und Befebe nicht tennen. Dan fann von ihnen aber auch nicht verlangen, daß fie

einen folden Unterschied genau tennen, ben man juweilen nicht einmal in biefer Rammer tennt.

Benn man endlich eine Revifion bes Schulgefetes, und bie fo bringend nothwendige, wenn auch nur maßige Bes halteverbefferung ber Lehrer fo gar in bie Ferne binauds ftellen wollte, fo fage ich, baß gerade hierin ein weiterer Grund liegen burfte, Die Petitionen an bas hohe Staats, minifterium gelangen gu laffen. Es muß bamit ben Lebrern hoffnung gemacht werben, wenn auch gleich biefe jest noch nicht erfullt werben tann. Bur Tageborbnung übergeben, und baburch bie Meinung veranlaffen, bag bie Schullehrer nun gar feine hoffnung auf Befferftellung haben, mare etwas Entfegliches, und es murbe gemiß nirgende beifallig aufgenommen werben. Die hoffnunge. lofigfeit ber Lehrer mußte febr nachtheilig auf Die Schulen wirfen. Die Lehrer muffen hoffnung auf Befferftellung erhalten. Wenn es fich um die Befferftellung ber Lehrer handelt, fo muß man nicht gar ju angstlich von ber Belaftung ber Staates und ber Gemeindefaffen reben. Sollte benn ber Schullehrer nicht biefelben Rudfichten verbienen, und beffelben Roftenaufwandes werth fenn, ben man für fo manche andere minder wichtige Zweige bes Staates haushaltes gemacht hat? wollen Gie bie lehrer und Schulanstalten bem gandgeftut und ber Stammichaferei nicht einmal gleichachten und gleichftellen? In Ermagung aller biefer Grunde fonnen und werben fie nicht gur Tageforb. nung übergeben, fondern bem Commiffionsantrage beitreten.

Der Antrag auf einfache Tagesordnung wird hieranf jur Abstimmung gebracht und mit 25 gegen 22 Stimmen abgetehnt, der Antrag bes Abg. Schaaff bagegen von 28 gegen 19 Stimmen angenommen, und damit befchlossen jur Tagesordnung überzugehen, weil wegen bes bevorstehenden Landtagsichlusses eine grundliche Berathung der Sache auf biesem Landtag nicht mehr stattfinden tonne.

Ruenger berichtet

- 2. über bie Petition
 - a) ber Gemeinden Altborf, Rippenheim, Ruft, Schmieheim, Amtebegirte Ettenheim,
 - b) ber Stadt Breifach, unb
 - c) ber Gemeinbe Merchingen im Amtebegirt Borberg, um Interpretation ober Abanberung ober Aufhebung bes S. 82 bes Gefebes vom 28. August

1835 über bie Rechteverhaltniffe ter Bolfeschul-

Beilage Dr. 4.

Der Commissionsantrag geht bahin, bie vorliegenben Petitionen an die Commission zu überweifen, welche sich mit ber Berathung bes Petitions Commissionsberichtes über die Abanderung ber §§. 32 und 79 bes Geses vom 28. Aus guft 1835 beschäftigt.

Die Rammer nimmt biefen Untrag an. Rinbefdmenber berichtet

1. über die Petition von 28 Gemeinden des Amtebegirfs Mullheim, die Einfahrung von Bergleichsgerichten gur Beilegung von Rechteftreitigkeiten in Civilfachen betreffend. Beilage Rr. 5.

Die Commission tragt auf Berweisung an's Groß, herzogliche Staatsministerium mit dringender Empfehlung an.

Belder: Bur Unterstützung bieser Petition bedarf es nicht wieler Borte. Noch nie hat sich eine öffentliche Rastegel, von der die Rede war, einer folden Einstimmigseit erfreut, wie dieß hier der Fall ift. Die Bunsche bes Landes, und die Bunsche der beiden Kammern treffen hier zusammen, und ich begreife nicht, warum man dem Lande eine Bohlthat vorenthält, die so wenig Bedenklichefeiten gegen sich hat, für die aber so dringende Gründe sprechen; eine Einrichtung, die sich in den neueren Zeiten überall, und namentlich auch in Prensen wohlthätig bes weist. Ich beschränke mich auf diese wenigen Bemerkungen und unterstütze den Commissionsantrag.

Der Commiffonsantrag wird hierauf angenommen. Rinbefdmenber berichtet

2. über bie Petition bes Gemeinberaths und Burgerausichuffes ju Bruggen, Miftelbrunn und Baldbaufen, im Amtebegirte hufingen, Die Trennung bes Ortes
Baldhaufen von ben erftern beiden Orten und Erhebung
ju einer eigenen Gemeinbe betreffenb.

Beilage Dr. 6.

Staatsrath Frhr. v. Rubt bemerkt, bag er in biefem Augenblid nur barum feine Auskunft über ben Gegenstand geben konne, weil bie Peritione. Commission bie Acten gehabt habe, und solche bis jest noch nicht gurudgegeben worben sepen.

Rnapp: Ich erklare mich fur ben Antrag ber Kommiffion, ba ich aus Erfahrung weiß, baß Gemeinden, bie
nen gebildet worden find, und beren finanzielle Berhaltniffe früher in schlechtem Zustand waren, durch die Trens
nung sich gehoben haben, und ferner weiß, daß Gemeins
den, die in gleichem Zustand sind, durch die Hauptgemeinden baran gehindert werden. Es ware beshalb zu wunsichen, daß die Regierung ba, wo bie lage für ein solches
Gesuch spricht, demfelben auch willfahren moge.

Beff: Bas bie Enthorung betrifft, fo will ich nur meine Unficht babin aussprechen, baß eine wirfliche Ents icheidung bes Staatsministeriums nicht nothwendig, und Die Commiffion irriger Unficht ift, wenn fie glaubt, bag über alle Dinge, bie an's Staatsminifterlum fommen, ein Bortrag bort erftattet, und eine Enticheidung gegeben worden fenn muffe. Bare bem fo, fo murbe bas Staatsminifterium in feinem Perfonal nicht nur vermehrt, fonbern verviels faltigt werben muffen. Defhalb ift ber Bang ber, bag. wenn bad Staatsministerium auf Ginlangen einer folden Borftellung nicht wegen ber Bichtigfeit ober bes befonbern Intereffes berfelben Bortrag verlangt, Die Gache dem bes treffenden Minifterina gur Erledigung gurudgegeben mirb. Rur in ben Fallen, wo nach ber Refurdordnung ein eigents licher Refure an bas Staatsminifterium ftattfinbet, ift es anders. Bon einem folden Falle ift aber bier feine Rebe. Bas bie Gache felbft betrifft, jo erlaube ich mir nur bie Frage, wie viel Geelen ber fragliche Drt enthalt?

Rindefch wender erwidert, daß Baldhaufen, welches getrennt werden wolle, 99 Geelen gable.

Beft: Alsbann ist die Sache, ba der Ort hiernach nur etwa 20 Burger zählt, allerdings bedenklich. Was nämlich die allgemeine Frage betrifft, so glaube ich, daß man mit solchen Trennungen nicht so freigebig seyn sollte, wie der Abg. Anapp meint. Er hat Fälle im Ange, wo große Gemeinden mit einander verbunden sind, allein bei so kleinen Orten ist die Sache in disnomischer hinsicht bedenklich, und was hier von den Gemeinden ausgeführt wird, ist absolut unmöglich, d. h. es ist unmöglich, daß durch die Trennung die Rosten vermindert werden. Die getrennte Gemeinde muß doch einen Bürgermeister und Gemeinderechner, so wie einen Rathschreiber und Polizeis diener besolden, was sie früher alles gespart hat. Sie muß ferner die Regierungs, und Anzeigeblätter besonders

halten, und viele andere abnliche Musgaben bestreiten, welches nothwendige Ausgaben jedes Gemeindeverbandes find. Sind Die Gemeinden mit einander verbunden, fo haben fie folde Bedurfniffe nur einmal anguschaffen, mabs rend fie im Buftande ber Trennung jede Bemeinde fur fich haben muß. Es ift fonach, wie gefagt, nicht möglich, bag in irgend einem Fall eine Roftenminberung eintritt, fondern es merben fich vielmehr bie Roften vermehren, besondere auch noch burch die Ginführung von Grund, und Pfandbuchern, bie getrennt, und bann besondere fortges führt merden muffen.

Das die Schule betrifft, fo braucht die getrennte Bemeinde allerdings feine eigene fur fich; wenn vollende bieß noch ber Fall mare, fo murde fich ber Roftenaufmand außerorbentlich erhöhen.

Bu ber Beit, ale ich Mitglied bes Minifteriums bes Innern war, habe ich haufig bie Dahrnehmung machen fonnen, bag bas Begehren nach einer folchen Trennung nur von einigen hochmuthigen Burgern bes fleineren Dre tes ausgeht, bie gern Burgermeifter ober Rathefdreiber u. bgl. maren. Gie wollen nicht, baß fie in ber großen Gemeinde blos als Stabhalter auftreten burfen, fonbern fie wollen gerne felbstftanbig in ihrer eigenen Bemeinbe auftreten. Gigenbuntel ift alfo ber Grund, aus bem fie fich bemuben, eine getrennte Gemeinde ju erhalten. Db es in bem vorliegendem Fall ouch fo ift, weiß ich nicht, benn ich erinnere mich ber Sache gar nicht, fonbern weiß biefelbe blos aus bem Bericht gu beurtheilen. Das aber bleibt mathematisch gewiß, baß bie Roften nur vermehrt merben.

Staaterath Grhr. v. Rudt: 3ch fann nur bie einfache Erflarung geben, bag bie Bemeinbe im Jahr 1832 mit ihrem Refurd gegen bie Enticheidung ber Rreisregierung bon bem Minifterium abgewiesen murbe, baf fie fofort feinen weitern Refurd angezeigt ober gerechtfertigt hat, bie Borftellung aber, bie fie im Jahr 1839, alfo 7 Jahre fpas ter einreichte, fich burchaus nicht als ein Refurs an bas Staatsminifterium, ober ale eine Rechtfertigung beffelben betrachten ließe. Wenn alfo bas Staatsministerium bie Borftellung jum Bortrag ober jur Ermagung gab, fo hans belt es fich um bie Frage, ob ein Refurd gutaffig fen, in welchem Kall ber Bortrag erftattet werben muß, oder wenn er nicht gulaffig ift, die Behorde bie Borftellung abmeist. Berhandl. b. II. Rammer. von 1839 und 1840 126 Deft.

3d glaube, baß bie Form bier, wie in allen andern Gal-Ien gu beobachten ift, indem baufig bie Partheien bei Gingaben an bas Staatsministerium fich in Acht nehmen, gu fagen, fie fepen fruber abgewiesen worden, fondern nur überhaupt eine Beichwerbe ober Borftellung eingeben, um noch ben Berfuch ju machen, eine ichon langft erledigte Sache wieder in Gang ju bringen. Man fann im pors liegenden Fall nicht fagen, bag eine Enthorung nachges wiesen ober ausgesprochen worben fen; benn ber Refurd vom Jahr 1832 ift erledigt worden, ohne bag ein Refure bei bem Staatsministerium weber angezeigt noch gerechts fertigt worben ift. Diefe Gingabe von 1839 mar blos eine Erneuerung bee Befuche und infofern hatte bas Dis nifterium bes Innern allerdings bas Recht und bie Pflicht, eine Berfügung barauf gu ertheilen, und ein Bortrag in bem Staatsminifterium fonnte erft bann ftattfinden, menn bie Bemeinde glaubte, fie fen burch biefe neuere Berfügung abermale beeintrachtigt. Rad bem Befagten fann ich mohl mit der Erflarung fchließen, es fen die Form ber Behandlung in bem vorliegenden Fall von ber Urt, baf fie nicht mobil beanstandet werben fann.

Rinbefdmenber: Richtig ift es allerbinge, bag im Sahre 1832 bie Petenten ben Refure an bas Minifterium bes Innern gegen eine Berfügung ber Rreisregierung ergriffen haben, daß bas gedachte Minifterium biefen Refurs abichläglich verbeichieden, und bie Grunde bafür angeführt hat, bie, fomeit fie gur Gache gehoren, in ben Bericht aufgenommen find. Benn nun aber im Jahr 1832 biefelbe Gemeinde fich nicht mehr an bas Ministerium bes Innern wenbete, fondern unmittelbar bie Bitte bei bem Großherzoglichen Staatsminifterium wiederholte, fo fann man dieß boch fur nichts Underes nehmen, als fur einen wirflichen Refurs. Db es nun in biefer Borftellung heißt, man refurrirt, mas übrigens auch barin gefagt ift, ober ob hievon nichts barin fieht, fann in ber Sache nicht von Bedeutung feyn. Die Petenten haben an bas Staatsminifterium refurrirt, und fich barüber beichwert, bag bas Minifterium bes Innern ihrer Bitte fein Gebor ichente, und in fo fern wird alfo alles Dasjenige, mas ich über die Form ber Sache vortragen mußte, als gerechtfertigt ericheinen.

Mifchbach: Bas ben formellen Punft betrifft, fo halte ich bas biegfallfige Erforberniß für berichtigt, inbem es genügt, wenn bie Petenten nachweifen, baß fie fich mit

ibrem Gefuch ber Reibe nach an bie Beborben, und gulett | an bas Staateminifterium gewenbet haben, von welchem ihrem Gefuche nicht entsprochen worben fen. Wenn übris gens auch in Beziehung auf bas Refureverfahren irgend ein Fehler unterlaufen fenn follte, fo handelt es fich ja bier nur um eine Abministrativsache, und es ift nicht wie bei Rechtefachen eine Unabanderlichfeit mit dem Ausspruch verbunden. Man fann nicht fagen, bag bie Petenten fich nicht bis an bie bodifte Beborbe gemenbet baben, benn fle haben biefes gethan mit Beziehung auf bie Enticheibung ber untern Beborben, inbem fie fich gegen bie letteren beichwerten. Das Staateminifterium bat eine Berfügung barüber gegeben, und wenn man auch nicht fagen tann, baß es birect barüber entschieden habe, fo hat es boch eine folde Berfugung gegeben, woburch eine andere Beborbe in ben Rall fam, ju enticheiben. Das Staatsminis fterium hat fonach indirect über ben Gegenftand entschies ben, und mehr forbert bie Berfaffung nicht in Begiebung auf die Frage, ob bie Rammer in ber Lage fen, eine Petition an bas Ctaateminifterium ju übermeifen. Die Form halte ich fomit bier in biefem Sall volltommen in ber Ordnung.

Das bas Materielle betrifft, fo find wir nicht in ber Lage von ber Bermuthung auszugehen, bie der 21bg. Beff aufgestellt hat, inbem er annimmt, bag folden Gefuchen meiftens ein Sodmuth ber Burger gu Grund liege, bie munichen, irgent ein Gemeindeamt nach geschehener Trennung gu erhalten. Gin Grund gu einer folden Bermuthung liegt wenigstene bier nicht vor. Das icheint aber von großer Bebeutung gu fenn, bag, wie auch in bem Bericht auseinandergefett ift, in bem Geefreis viele Gemeinden find, Die eine geringere Geelengabl haben, und boch nach ben ortlichen Berhaltniffen ale eigene Bemeinben conftimirt find, ober fich baben conftituiren burfen, wie bieß in ber vorliegenben Betition auch gewünscht wird. 3ch ers innere mich fogar in biefem Mugenblick eines Umteffee, ber eine febr geringe Geelengabl bat, namlich bee Umtes fibee Galem. Run find aber bie in bem Bericht auseinanbergefesten Berbaltniffe gwifchen ben fraglichen Gemeinben von folder Art, bog, wenn je eine Trennung flattfinben fann, biefelbe bier julaffig fenn follte. Die gegens feitige Entfernung ift bedeutend, auch hat Balbhaufen eine eigene Gemartung, turg alle Berhaltniffe fprechen bafür bem Gesuch Statt zu geben, und eben baber sollte bie Rammer auch keinen Anstand nehmen, nach bem Anstrag ber Petitionscommission die Eingabe an bas Staatssministerium zu verweisen.

Sollte inbessen über die faktischen Berhältnisse noch weitere Aufklärung verlangt werben, so würde es nicht schwer senn, solche zu erhalten. Der Abg. Obfirch er, welcher ber Abgeordnete bieses Bezirks ift, weiß vielleicht bas Rähere, gleichwie auch der Abg. Ruenzer, der in jener Gegend sehr bekannt ift, die Rammer wird weiter unterrichten können.

Staaterath Fr. v. Rübt: Es icheint mir weber ein perfonliches Berbor nothwendig, noch fann ich Dasjenige anerfennen, mas ber herr Rebner vor mir gefagt bat, bag es namlich genuge, wenn man eine Gingabe an bas Staatsministerium gebracht habe, und icon barin, bag feine Berfügung barauf ergebe, eine Enthorung liege, ober beibes gleich bebeutend fey. 3ch fann in biefer Begiebung nur auf bie Bestimmung ber Berfaffung felbft binweisen, wornach eine Enthorung Statt finden muß. Eine Enthorung fann aber nach unferer organischen Ginrichtung erft bann erfolgen, wenn ber Gegenstand bei ber unmittelbar untergeordneten Beborbe erortert und erledigt worden ift. Das wird aber nicht bestritten werben fonnen, bag, wenn ein Wegenftand von irgent Scmand bor bie Beborben gebracht worben ift, berfelbe aber 7 Jahre lang liegen gelaffen wurde, und nach Berfluß biefer Beit abermale in Unregung gebracht wirb, ber ursprüngliche Inftangengug wieder einzuhalten ift, und nicht oben angefangen werben barf. Es liegt bieß icon in ber Ratur ber Gefchafteordnung und ift im Gebiete ber Juftig felbft nicht anders, indem man bier nicht bei bem Dberhofgericht, fonbern bei berjenigen Inftang anfangt, bie bie unmittelbar vorgesette ift. Damit will ich übrigens nicht fagen, bag eine Entscheibung bes Staatsminifteriums abgeschnitten fen, benn bie fragliche Gemeinde bat, nachbem von bem Minifterium bes Innern eine Berfügung erlaffen worben ift, bas Recht, an bas Staatsministerium bagegen gu refurriren; allein eine Ueberweisung an biefe Beborbe ericheint gur Beit noch

Afchad: 36 habe bierauf nur gu bemerfen, bag es

im öffentlichen Interesse liegt, ohne den bezeichneten Umsweg die Sache gleich der höchsten Prüfung zu unterwerfen; benn wenn es das öffentliche Interesse fordert, daß die fragliche Gemeinde getrennt werde, so soll es auch so schnell als möglich geschen. Würde der alte Weg gewählt werden müssen, so könnten Jahre vergehen, und die Petenten darunter leiden, und darum hielte ich es für zweckmäßig, die Petition sest gleich an das Staatsministerium zu überweisen.

Bas bagegen bie Bemerfung betrifft, bag von ber ertheilten Berfügung nicht abgegangen werben fonne, fo muß ich boch bagegen erinnern, bag neulich bei Belegen= beit ber Disfuffion über bie Motion bes Mbg. Sanber binfictlich ber Competenzconflitte von einem ber herren Regierungecommiffare behauptet worben ift, bie jegige Einrichtung fep auch barum ju empfehlen, weil ber Ents ideibung an bas Staatsminifterium nicht bas hinberniß ber Rechtsfraft entgegenftebe, fonbern man wieber mit einem Befuch auftreten fonne. Wenn bieg bort gefcheben fann, fo febe ich nicht ein, warum es nicht bier in einer reinen Abminiftrativfache ebenfalls thunlich feyn foll. Alle Intereffen werben bier am angemeffenften befriedigt werben fonnen, wenn bie Sache recht fcnell entichieden wird, und ich unterftuge baber wiederholt ben Untrag ber Commiffion, wobei ich mir nur noch eine Bemertung über eine Meußerung im Bericht erlauben will. Mir icheint nämlich, bag bie form, bie bei bem Staatsminis fterium beobachtet wirb, um auf folche Gefuche gu verfügen, nicht gang angemeffen fep, bie Form nämlich, auf bas Bejuch gu ichreiben, "an bas Minifterium gur Erlebigung" ober "zum Bericht." Man bat ichon baufig gefagt, bag man nicht entziffern fonne, was bamit gemeint fev, und ba boch überall ber Ginn einer Berfugung fich flar berausstellen foll, fo munichte ich, bag eine andere, b. h. eine folde Form gemablt merbe, woraus man ben Ginn flar erfeben fann.

Mörbes: Es fann gewiß nur unsere Billigung verdienen, wenn die Staatsregierung bei der Erörterung ber Frage über die Ereirung einer neuen Gemeinde alle Bedingungen der neuen Eristenz dieser Corporation einer sorgfältigen Prüfung unterwirft, besonders wenn solche Motive vorgebracht werden, wie dieß hier der

Fall ift. Die Borficht fann aber auch wohl gu weit getrieben werben. Insbefondere icheint es mir, bag man in einzelnen Fallen, Die zu meiner Renntniß famen, einen Grundfat fesibielt, von bem ich mich nicht überzeugen fann, bag er richtig fep, ben Grundfag namfic, bag folde Trennungen, wenn auch bie übrigen Bebingungen vollfommen erfüllt feyen, immer nur bann erft erfolgen burfen, wenn die beiben babei betheiligten Parthieen vollfommen einverftanden find. Das fcheint mir unter Umftanben, ftatt eine foldergeftalt gwangs. weise verbundene Gemeinde gu beruhigen, im Wegentbeil ju vielen Reibungen und fortwährenben Störungen in polizeilicher Sinficht und in Beziehung auf ten Gemeinde-Saushalt gu führen. 3ch fenne einige Gemeinben im Unterrheinfreis, die fogar verschiedener Confession find, und ziemlich weit entfernt von einander liegen, beren Guterbefit aber von ber fruberen Berbindung ber Gemeinden in einer und berfelben Corporation fich zuweisen burchfreugt. Das ift eine Infonvenieng, welche bie Folge hat, bag bie Bewohner einer Gemeinde von ber andern Gemeinde ale Ausmarter behandelt werden muffen. Golde Intonvenienzen gibt es aber bei allen nachbargemeinben, und es burfte bieg baber faum ein binreichenber Grund feyn, bem Gefuch ber einen ber fraglichen Gemeinden Bebor gu geben. Es follte baber bie Regierung allerbinge bie Sache ermagen; allein bie Art, wie bisber bier von ben Unterbeborben verfahren wurde, icheint mir nicht fachgemäß zu feyn.

Geheimer = Referendar Eichrobi: Der herr Ubges ordnete kann sich in dieser hinsicht beruhigen, die Regierung halt sich durchaus nicht fireng an die Einwilligung aller betheiligten Orte, bei Trennung ihres gemeinschaftslichen Berbandes, sondern hauptsächlich an das vorwiegende öffentliche Interese, dieses hat sie gerade bei einer neuerslichen Gesessvorlage bewiesen, denn es wollte in jenem Fall ein Theil die Trennung der Gemeinden nicht.

Der Antrag auf empfehlende lleberweisung an's Staatsministerium wird hierauf zur Abstimmung gebracht, und abgelehnt, der Commissionsantrag auf Tagesordnung dagegen mit Stimmenmehrheit angenommen.

Gerbel berichtet

über eine Petition von 64 Burgern in Freiburg, bie rechtliche Eigenschaft und Berwaltung bes f. g.

Beurbarungsvermögens bafelbft betreffenb. Beil. Rr. 7.

Die Commission tragt auf empfehlende lebers weisung an's Großherzogliche Stuatsminiftes rium an.

v. Rotted: 3d erlaufe mir nur wenige Bemerfungen gur Unterftugung bes Untrage ber Petitionscommiffion und etwa auch gur Erläuterung bes febr fonberbaren Berhaltniffes, welches bier obwaltet. Es banbelt fich auch bier nicht blos um eine nur bie Stadt Freiburg betreffenbe Sache, fonbern um eine allgemeine Angelegenbeit. Denn bag bie Befege beobachtet, bag feine gang willführlichen Ausnahmen bavon gemacht, und gemiffen Burgern obiofe-Privilegien gegeben werben, ift eine Frage die zuverläßig bie Allgemeinheit in Anspruch nimmt; und wenn auch Freiburg nur bier allein in Betracht fame, jo glaube ich boch, bag bie Rammer einige Worte in biefer intereffanten Sache gerne vernehmen wurbe. Die Sache fommt namlich von den Zeiten bes alten Gemeinberathes ber, ber von Gottes Gnaben gu berrichen vermeinte. Mit biefem Gemeinderath war man nicht gu= frieben, und ale im Jahr 1832 eine neue Babl porgenommen wurde, war es baber natürlich, bag ein anberer Gemeinderath gewählt worden ift. Ebenfo flar war es aber aud, bag bie Ditglieber bes alten Gemeinberathe fich in Bewegung festen, um in ben Stellen, welche fie immer inne hatten, bleiben gu fonnen. Es ware birgegen auch nichts zu erinnern gewesen, wenn man bei biefer Belegenheit blos lovale Mittel angewenbet batte. Die Mittel aber, bie man anwendete, um bie alte herricaft ju behaupten, bestanden barin, bag man ben Charafter ber neu gemählten Mitglieder verbachtigte, und bei ben boberen und bochften Stellen, in ben bober und bochften Regionen ben neuen Gemeinberath als eine Berfammlung von Jafobinern und Revolutionaren anschwarzte. Wenn aber bie Mitglieber ber Rammer bie Perfonlichs feiten fennten, welche gewählt worben find, fo murbe ihnen biefer Borwurf armfelig und lächerlich vorfommen. Eine politische Richtung lag bei ber Beranberung ber Personen nicht gu Grund , vielmehr fonnte bei ben neuen Mitgliedern eine politische Richtung bochftens nur in bem Ginn Statt finden, bag biefelben eine conftitutionelle Richtung batten, wie man bieg von einem

lopalen Burger und überall von einem ehrlichen Manne forbern fann, und welche Richtung bie Regierung nothwendig billigen muß. Außer biefem ift ben Ditglie ern bes Gemeinderathe nichts vorzuwerfen ober gugufdreiben. Deffenungeachtet ift aber eine bieffallfige Beforgnif und eine mabre Gefpenfterfurcht, wie fie bie Atmofphare nur gu burchfreugen vermöchte, unter Affifteng ber Beborben felbft, nämlich bes Stadtamte und ber boberen Beborbe genährt und unterftust worden, und es fand leiber Glauben in ben boberen Regionen. Man belegte bie Unbanger bes alten Gemeinderathe mit bem Ramen ber Regierunge. parthie, und nannte Diejenigen, die fur ben neuen Ges meinberath ober bie Burgerichaft, bie ibn gemablt bat, waren, bie Revolutionars ober bie revolutionare ober auch radifale Parthie. Man bat bann im Intereffe bes gemeinen Boble und ber Rube in Deutschland fur nothe wendig gefunden, bie Babl ber neuen Gemeinderatbe gu faffiren. Es murbe bann eine neue Babl angeordnet. um ein gunftigeres Refultat berauszubringen, und bas provisorifche Gefet gegeben, wornach nur bie fogenannten 2,000 Gulben Manner eine Stimme bei ber Wahl abs zugeben haben follten. Inbeffen murben biefes Gefenes ungeachtet gleichwohl burch eine entschiebene Debrbeit biefe namlichen Perfonen in ben Gemeinberath gemablt. und nun fonnte man nicht mehr helfen. Erft fpater ift es gelungen, burch bas große Deifterftud bes Befeges über ben großen Ausschuß ben 3med gu erreichen. Es liegt eine mabre Benialitat in bem Gefen, Diefe bat nämlich ben Erfolg gehabt, bag ber alte Gemeinberath die herrschaft wieder erhielt. Ich gebe übrigens auf ben Beitpunft gurud, wo ber Gemeinberath mit entichiebener Mehrheit wieder gewählt wurde. hier bielt man für nothwendig, gegen bie rabifale Parthie etwas zu thun, nämlich die Regierungspartbie zu verftarfen, und man fand bas Mittel biegu in einer Interpretationsmeife ber Gemeindeordnung, die in Freiburg eröffnet, und in Rarleruhe nur befrätigt worden ift. Das Mittel murbe nämlich in der Errichtung von zwei Corporationen gefunden, die durch pecuniare und andere Ginfluffe ber Dacht, den Mitgliedern bes Gemeinderathe tuchtig opponiren fonnten. Ein neues Bürgercorps wurde errichtet, bas zugleich auch mit bem alten Gemeinberath alliirt war. Bei ber Organie fation biefes neuen Burgercorps fielen Thatfachen vor,

welche bier zu ergablen zu weitlaufig mare. Donbin bat ber ! Commiffionebericht bereite angeführt, daß bie Beurbarunges Commiffion in bem Inftitut ihr Entfteben batte, welches unter ber Regierung bes Raifers Joseph gegrundet murbe. Mit ber Ginführung ber neuen Gemeindeordnung war biefe alte Beurbarungecommiffion erlofchen, gleichwie bie Zunftverfaffung auch wesentliche Aenderungen erlitt. Ja es war fogar bie Beurbarungecommiffion nicht einmal in Gemagheit bes alten Gefetes organifirt, benn es batte fcon eine lange Reibe von Jahren vorher eine Erneuerung Statt finden follen, und es haben fich die Ditglieder ber Commiffion blos faftifch im Befig ihrer Stellen ju erhalten gewußt. Es war eine Angahl von Perfonen, bie faftisch tie Beurbarung felbft verwalteten, und fich bie Beurbarungscommiffion nannten, ber aber jedes rechts liche Fundament mangelte, indem fie fich lediglich auf bem Boben bes fattifchen Buftanbes bewegte. Es war baber bie Pflicht bes Gemeinderathe, bie Auflöfung ober eigentlich bie Reorganisation biefer Beurbarungecommiffion zu veranlaffen, und bie Berwaltung bes gefammten Gemeinbevermögens fich jugueignen. Da erbob nun aber Diefe Beurbarungecommiffion unter Affifteng ber mittleren Beborben ben Krieg gegen ben Gemeinberath und bebauptete, biefes Inftitut bestebe rechtmäßig fort. Diefer Streit bauerte lange; allein ber Gemeinberath batte benfelben nicht febr lebhaft geführt, fondern nur behauptet, ce fen fein Recht und feine gefesliche Pflicht fo gu banbeln, und er fonne nicht bavon abgeben, indem er fonft ber Pflichtübertretung beschulbigt werben fonnte. Damale geichab es, bag herr Staaterath Rebenius in anberen Gefdaften bas Dberland bereiste, und feine Unmefenbeit in Freiburg bagu benügte, um eine Ginrichtung pors aufchlagen, die möglicherweise ben Gieg in ber Bemeinbe erringen fonnte. Diefem ebeln 3med fam ber Gemeinberath entgegen, und erffarte, bag, obgleich bie Beurbarungecommiffion nicht rechtlich bestanden habe, und obgleich man nicht über bas Befeg binausgeben fonne, er boch bereit fep, in Demjenigen, was man bem öffentlichen Intereffe gemäß finbe, nachzugeben und fich bas gefallen ju laffen, mas bier naber bestimmt werbe, inbem er bann ber Berantwortlichfeit bierburch enthoben, und boch in ber Beife Benuge gefchebe, bag ein neues Statut errichtet werbe. Der Gemeinderath mar gufrieden, ob- | mir Giniges ju erwiedern.

gleich er bie unmittelbare Berwaltung ber Beurbarung nicht erhielt, und bie fragliche Commiffion war icheinbar auch gufrieden. 3ch fage fcheinbar, benn fie wollte noch eiwas mehr erhafden, als bas projeffirte Statut ihr gab. 3ch fonnte bieffalls merfwürdige, feltfame und unbegreifliche Borfalle anführen, allein ich begnuge mich mit biefer fummarifden Darftellung und fomme auf bie vorliegende Petition und ben Antrag ber Commiffion gu= rud. Diefer Untrag geht babin, bem großbergoglichen Staatsministerium zu empfehlen, bag bas Befet in Freis burg gehandhabt, und bort feine Mudnahme von Dems jenigen gemacht werbe, was im gangen ganbe gilt, namlich, daß ber Gemeinderath bafelbft bas Gemeindevermogen zu verwalten habe. Der Grund, warum bie Beurbarungecommiffion ale eine eigene Commiffion belaffen murbe, bat langft aufgebort; benn in Folge bes Befeges über bie Errichtung bes großen Ausschuffes ift eine Menberuna ber Dinge eingetreten, und bie Parthie, bie bagumal unterftust werben follte, ift ja nun vollfommen im Bes fit ber Berrichaft. Diejenige, bie man fruber bie Regierungsparthie nannte, ift jest auch bie revolutionare Parthie, und es bat gar feinen benfbaren 3med mebr. Die Beurbarungecommiffion besteben zu laffen, es mußte benn feyn, bag man fur ben möglichen jeboch unbentbaren Fall, bag vielleicht in Bufunft wieber einmal in Folge einer neuen Babl bie andere Partbie an's Ruber fame, ein Referveforpe fich vorbehielt. Das Berlangen ber Petitionscommiffion, bag ber gefegliche Buftanb in Freiburg hergestellt werbe, erscheint nach allem Diefem gewiß als angemeffen, und ich habe feinen 3weifel, bag es geschehen werbe, weil icon vor geraumer Beit bie Regierung besonders gunftige Entscheidungen in Beziebung auf die Streitigfeiten biefer Urt gegeben bat, naments lich binfichtlich ber frivolen Progeffe, bie von ber Beurbarungecommiffion geführt und von bem Staatsminifterium verworfen worden find. Das mas auf diefe Petition bin geschehen wird, wurde ohne biefe mohl auch gescheben; allein, ba fie einmal vorliegt, fo fann ber empfehlenden lleberweifung an bas Staatsministerium nichts entgegenfteben.

Rnapp: Gegen ben Commiffioneantrag babe ich nichts gu erinnern; allein bem 2bg. v. Rotted erlaube ich

Er fagt, biejer Wegenftand berühre nicht nur bie Stadt Freiburg allein, fondern fen von allgemeinem Intereffe. Diefes muß ich miderfprechen, benn einen folchen Uebelftand findet man in der Mugemeinheit nicht. Dur in Freiburg ift folder ju Saus. Unter ber meifen Regierung bes Raifers Joseph murbe in ben achtziger Sahren eine Berordnung erlaffen, baß alle Allmendguter und Beideplate beurbart und unter bie Burger gur Benugung vertheilt werden follen. Diefe Berordnung murde babin vollzogen, baß biefe Guters ftude theils nach ben Saufern vertheilt, theils fammtlichen Burgern in die Rubniefung gegeben, theils aber auch Referveftude vorbehalten murben, bie an die fpater eintretenben Burger abgegeben werden follten. Rriegeverhaltniffe haben bin und wieder ben Gemeinden geboten, bon einer folden Bertheilung abzustehen, benn in einigen Gemeinden murben biefe Allmendguter gur Schulbentilgung benüßt, mabrend in anderen bie Burgernugungen beibehalten, und bie Ginrichtung getroffen murbe, baß immer ber altere ber Burger querft in das Loos getreten ift. In Freiburg murbe bie Theilung nach Bunften gemacht, mas nicht allgemein ber Fall mar.

Beheimer-Referendar Gidrobt: 3d will auf bie Borgange nicht gurudfommen, die ber Gr. Ubg. v. Rotted in Beziehung auf die Stadt Freiburg angeführt hat. Sie find ber Bergeffenheit übergeben, und follen ihr übergeben bleiben. Rur barum erlaube ich mir gu antworten, baß er behauptet bat, bie Regierung habe burch Errichtung bes neuen Statute über bie Beurbarunge-Commiffion beme wie er fagt, liberalen Gemeinderath ein ariftocratisches Element entgegenfeten wollen. Die Regierung batte bier lediglich die Gache im Muge, ihre Abficht ging blos bas bin, einen friedlichen Bergleich swiften ben heftig entbrannten Partheien jener Stadt herbeiguführen, einen Bergleich über einen Begenftand, ber gang befonbere und eigentlich Beranlaffung und Triebfeber fortmahrender Reis bungen gemefen ift. Gie glaubte gu biefem 3mecf nichts Befferes thun gu fonnen, ale baß fie bie verfchiebenartigen Unfichten, Bunfche und Forberungen über bie Behandlung bes fogenannten Beurbarungevermogens in einem Statut ju verschmelgen fuchte, bas im mefentlichen auf bas Princip ber Bemeindeordnung gebaut, Die Rechte Des Gemeindes rathe mahrte, ohne bie Unfpruche ber Beurbarungecoms miffion völlig gurudgumeifen. Es gelang bieß unter ber Amteführung und Beiftimmung eines Burgermeifters gu

Freiburg, ber zu den nahen Berwandten des hrn. Abg. v. Rotteck gehört, und mit besten Leistungen in der Gesmeindeverwaltung die Stadtgemeinde, so wie der Staat vollommen zufrieden zu sepn, Ursache batte. In dieses Statut, meine herren, hat der Gemeinderath und der Burgerausschuß eingewilligt, und es ist der Regierung auch feinerlei Beschwerde von Seiten der Gemeinde als solcher bekannt geworden, die gegen das Statut gericktet gewesen ware, man nuß daber mit Recht annehmen, daß die Gemeinde Freiburg damit zufrieden ist, und es als ein wirkliches Bersöhnungsmittel betrachtet.

Benn nun bessenungeachtet einige wenige Burger von bort bei ber Kammer reclamiren, und ben alten Brand wieder anzusachen unternehmen, so fragt es fich vor Allem, ob fie überhaupt nur berufen sind, im Namen ber Gemeinde hier aufzutreten, und ob ihre Petition nicht schon der Form nach verwerslich ift, da fie eine Enthörung des Großher, zoglichen Staatsministeriums nicht nachgewiesen haben.

Es ift zwar richtig, bag ber Burgerausschuß feiner Beit gegen einen Theil bes Statuts an bas Großbergogliche Staatsminifterium recurrirt hat, allein nur in einer ben Petenten entgegengesetten Richtung, indem er bas bem Gemeinberath eingeraumte Recht, Die Mitglieber ber Beurbarunge.Commiffion felbft ju mahlen, fur die Gemeindes versammlung in Unspruch nahm. Das Staatsministerium hat diefen Refure gurudgemiefen, und eben jo einen meis teren Refurd, ben die Beurbarungs-Commiffion feibft gegen biefes Statut eingelegt hatte. Allein in ber Richtung, in welcher Die Detenten ihr Gefuch an die Rammer bringen, ift, wie gefagt, von bem Staatsminifterium nie eine abmeifende Berfügung erfolgt, demnach die Petition gu voreilig. Es ift auch nicht richtig, bag burch bie Greirung Diefes Statute ein Digbrauch in ber Gemeindeverwaltung entstanden, und ein ber Gemeindeordnung heterogenes Glement eingeschoben worden fep. Un der Spige Diefes Statuts befindet fich namlich der Grundfat, bag bas ju vermaltende Beurbarungevermogen Gemeindevermogen, und bag ber Brmeinderath junachft ber Bermalter biefes Gemeindevermogen fep. Der Gemeinderath hat bas Recht ber Bahl ber Beurbarunge.Commiffion, Diejenigen, bie bas Beurbarungevermogen gu verwalten haben, find bemnach eine Deputation bes Gemeinderathe, feine Beauftragten, in feinem Ramen handelnden. Wir haben eine Reihe von abnlichen Inftis

tuten im Gemeindehaushalt, bie zwar von bem Gemeinderath abhangen, aber nicht von ihm unmittelbar, fonbern burch befondere Commiffionen verwaltet werben, wie j. B. bie Leibhauss ober Spartaffenanstalten, und ift noch Riemans ben eingefallen in ihrer Ginrichtung eine Berletung ber Gemeindeordnung ju finden. Der Gemeinderath in Freis burg hat, mohl zu merfen, auch bas Recht ben jahrlichen Bedarffetat ber Beurbarungs. Commiffon ju genehmigen, ober ber Staatebehorbe jur Benehmigung vorzulegen. Die Beurbarungs. Commiffion bat fowit nur einen engbegreng. ten und genau vorgestectten Wirfungefreis, und ich fann alfo nimmermehr jugeben, baß bier mittelft Difbrauchs ber Staatsgewalt ein Institut in's leben gerufen worden, bas ber Ratur ber Gemeinbeordnung entgegen fep. Enbs lich muß ich aber noch auf einen formellen Punft aufmerffam machen , namlich ti: Frage aufwerfen , wer fich gegen diefes Statut beschwert ? Es beschwert fich barüber nicht die Gemeinde, nicht bas Drgan ber Gemeinde, name lich ber Gemeinderath und Burgerausschuf, fondern es befdmeren fich nur 60 Burger, und nun frage ich meiter, ob, wenn biefe glauben, es entspreche biefe ober jene Bes ftimmung ihren Bunfchen nicht, ber Weg gur Abhulfe bei jenige ift, ben fie eingeschlagen haben? 3ch verneine bieß, denn die Gemeindeordnung zeigt einen gang andern Beg hierzu. Der Gemeinderath und in bestimmten Fallen ber fleine Musichus, oder die Gemeindeversammlung, begiehungeweise der große Ausschuß find die gefetlichen Drs gane ber Bemeinden. Wer fle in Gemeindeangelegenheiten gu Petitionen bei ber Regierung ober ben Standen veranlaffen will, mag fich nach ben Bestimmungen bes §. 38 216f. 5 u. 6 ber Gemeindeordnung benehmen. Gine von einzels nen Burgern nicht auf bie in biefem Paragraph bezeichnete Urt ju Standege tommene Borftellung ift ale Gache ber Gingelnen gu behandeln, und verdient baber bier feine Berudfich tigung. Go und in feiner anderen Beife ift es bieber gehale ten worden, und bie Rammer wirb, wenn fie bie Gemeinbes ordnung respettirt, ber Petition feine Folge geben fons nen, vielmehr mit ber Regierung annehmen, bag bie Debre heit der Burger in Freiburg burch Dasjenige, mas gefcheben, beruhigt ift, gleichwie auch bie Petenten beruhigt fenn tonnen, indem baffelbe gefcheben ift, mas fie beab fichtigen, namlich bafur geforgt worden ift, bag in ber

Freiburg, sondern auch die andere Parthie reprafentirt ift. Durch Beschluß des Ministeriums des Innern vom 9. Maid. 3. ift zudem die Bahl der Beurdarungs Commission, die der Gemeinderath am 2. August 1838 vornahm, bestätigt worden, und es ist daher fein Grund vorhanden, an das Staatsministerium eine Sache zu verweisen, die, so wie sie hier liegt, nicht dahin gehört.

Schaaff: Der Abg. v. Rotted hat in feiner Rede von Parifeien in Freiburg, Die fich fchroff gegenüberfteben, gesprochen, von der Partheienwuth, die dort geherricht habe, und ben Miggriffen ber Regierungegewalt, um bamit feinen Untrag zu rechtfertigen. Da es vielleicht noch erinnerlich ift, baß ich einmal Stadtbirector in Freiburg war, fo fonnte man glauben, ber 21bg. v. Rotted habe hier Begenstande ermahnt, die mir nicht fremd fegen, und wo ich alfo aufgeforbert mare, mich gegen feine Angriffe ju vertheibigen. Dem ift aber nicht fo, benn ber 216g. v. Rotted wird jugeben, bag bie fragliche Periode bins ter meiner herrichaft liegt, ich habe alfo feinen Beruf bie Borfommniffe in Freiburg ju vertreten und mich ju vertheibigen, ich will aber auch Demjenigen nicht miberfpres den, mas ber 216g. v. Rotted angeführt hat. 3ch habe Diefe Beutbarungegeschichte in Freiburg immer für ein Abberis ten-Infiltut betrachtet, ich betrachte fie beute noch fo, und fann mich nicht mit ber Unficht Derer vereinigen, Die glauben, bag man fur bie Stadt Freiburg "etwas Befonderes" maden muffe. Ge ift ichon eine barbarifche Benennung und es weiß niemand, was diefe Beurbarung ju bedeuten hat, wenn ihm nicht ein Commentar geliefert wird. 3ch hatte gebacht, baf man, nachdem die Gemeindeordnung im Leben ift, diefes Beurbarungevermogen, wie jedes andere Bermogen betrachten, und unter Diejenige Bermaftung ftellen werbe, unter welcher alles andere Bemeindes und Allmendgut fteht. Dieß ift jedoch nicht gefcheben, man hat nun in Freiburg neben bem Gemeinde- und Mumendgut noch ein brittes Bermogen, allein ich weiß nicht, aus welchenr gureichenben Grunte, und ftimme taber aus volfer Gerle für ben Commiffioneantrag.

fchehen, breubigt ift, gleichwie auch die Perenten beruhigt fenn tonnen, indem basselbe gescheben ift, was sie beabischnien, namlich dafür gesorgt worden ift, daß in der Beutbarungs Commission nicht blos die eine Parthie in Freiburg einen guten Gang gingen, daß dort ber Pare

theien febr menige maren, und menigftene von feiner Geite mit einer unpartheilschen Bermaltung gu Berf gegangen murbe, woburch fomit bie Bemeinde nicht entmuthigt, fons bern ermuthigt worben ift. 3ch halte es fur ein großes öffentliches Unglud ber Stadt Freiburg, baß ber 21bg. Schaaff nicht langer ale Stadtdirector bort mar; benn von feinem Abgang an batirt fich bie Reihe von unbegreiflichen Bitterfeiten und Storungen bes Bemeinbe- ja felbft bes Familienfriebens, die in langer Beit feine Beis lung mehr erhalten fonnen. 3ch will allerdinge Dasjenige, was der Sr. Regierunge : Commiffar angeführt hat, jugeben, jedoch nur in fo fern, ale nicht bavon bie Rebe fenn fonnte, eine Reactionsparthei angunehmen, nicht aber in fo fern, daß alles Dasjenige, mas gefchehen ift, barum in alle Emigfeit fortbauern foll. 3ch tann nicht glauben, bag bie Forterhaltung beffen, was wirflich in ungunftigen Beiten geschehen ift, flattfinden, und baneben Frieben und Gintracht bestehen fann. Es erregt vielmehr ftete auf's Reue Bitterfeiten in den Gemuthern, wenn es fortbauert.

Der Dr. Regierungs : Commiffar hat fobann bemertt, baß ja bas Statut in guter Ordnung fen, und bie Regierung bie Pflicht habe, nicht blos einer Parthei Recht ju geben, fonbern bie Rechte beiber Partheien gu achten. Menn von Streitigfeiten und Partheien, wenn von gegens feitigen Unfpruchen und perfonlichen Intereffen ber Partheien bie Rebe ift, fo gebe ich bieg allerbings gu, und lobe es, ober muniche, baß es überall hatte geschehen mogen. Sier aber handelt es fid nicht einmal von ftreis tigen Parthieen, Die ein eigenes Intereffe berfechten, benn ein Burger, ber bie Sandhabung bes Gefetes verlangt, verlangt bieß nicht in feinem Intereffe, fondern im öffents lichen Intereffe, und bas Unfeben ber Gefete felbft forbert, baß man fie handhabe. hier fann man von feiner Parthie fprechen. Wenn eine Corporation ober eine Bahl von Burgern von ber Regierung forbert, fie foll bad Gefet handhaben, und eine andere Parthie weigert fich Dies fee gu thun, ober fest ihr perfonliches Intereffe bem Gefet entgegen, fo febe ich nicht ein, warum bie Regierung beibe Partheien ichuten folle. Sie foll vielmehr lediglich bas Befet handhaben, und berjenigen Parthei Recht geben, welche bas Gefet in Unfpruch nimmt. Wenn nun aber ber vorige Gemeinderath, gegen ben bie Parthei auftrat, nachgegeben, namlich ber Regierung Rachgiebigfeit

gezeigt bat, fo liegt barin fein Grund, eine Anomalie fur alle Zufunft zu erhalten.

3d bante übrigens bem herrn Regiecunge Commiffar fur bas Beugniß, bas er bem vorigen Bemeinberath ges geben hat, und mochte besondere in Begiebung auf biefes Unerfenntnig ebenfalls alles Uebrige in Bergeffenheit bes graben, ober möglichft bagu beitragen, baß es begraben merbe. Damit aber Diefes gefchehe, gilt es nicht ber Erhaltung bes bier Beschaffenen, fonbern ber Bieberberftels lung bes Befetes burch bie Autoritat ber Staateregierung. Benes Statut ift gut, fofern man es fur nothwendig bielt, amifden ben beiben angeblichen Partheien einen Bergleich gu ftiften, und fur nothwendig hielt, biefe Beurbarunges Commiffion, die gar feine Rechte hat, von bem Gemeindes rath mablen gu laffen; allein jest bedarf man biefe Bereinigung nicht mehr. Man fann nicht fagen, bie Beurs barungeparthie fen die Regierungeparthie, und bie andere Parthie beftehe aus Revolutionars, benn wie mare ein ftrenger Beweis bafur gu fuhren. E hat bie Regierung gar fein dentbares Intereffe mehr diefes Statut festzuhals ten, fonbern fie muß gu bem Befet guruckfehren, und die Burgerichaft, ober alle Diejenigen, benen bas Gefet wichtig ift, gufrieden ftellen. Wenn von bem Mittel bee großen und fleinen Ausschuffes ober ber Bemeindeversamm. lung, bie man über biefe Ungelegenheit horen follte, gefproden wurde, fo fage ich, baß, wenn man fich biefes Mittele bediente, fich auch hier bie nothwendigen Folgen bes Dafenns ber Partheien außern wurden, Die fortmabrend in Freiburg bestehen. Es wird ber jegige Gemeindes rath, ber mit ber Beurbarunge Commiffion biefelbe Darthie ift, auch fur biefe fprechen, und wie mare es moa. lich, baß ber fleine und große Quefcuß, Die ba confituirt worden find, gegen ihre eigene Parthie einen Musfpruch thun werben. Gine Gemeindeversammlung werden wir aber gar nicht erleben, benn man erlebt ja nicht einmal bie Berfammlung bes großen Ausschuffes, obgleich biefe von vielen Geiten in einer großen Angelegenheit verlangt murbe. Benn übrigens in bem vorliegenbem Rall auch nur 64 Burger unterzeichnet haben, fo ift es fchon viel, und es ift gu beflagen, bag Alles, mas von biefer Parthie fommt, ale gehaffig bargeftellt wird, mabrent bie andere Parthie fich ohne Scheu gemeinschaftlich gusammen berbinbet. Diejenige, bie bier bittet, mar eingeschranft und

eingeschüchtert, und barum erscheint die Bahl von 64 | fcon groß. Indessen hat jeder einzelne Bürger bas Recht, die handhabung des Geseges zu fordern, und man braucht nicht einmal 64, welche eine solche Forderung unterzeichnen.

Duttlinger: 3ch will ben Schluß ber Diefuffion nicht langer aufhalten und habe über Ungelegenheiten, bie bie Stadt Freiburg ober bie Burger von Freiburg betreffen, noch niemals bas Wort genommen, wie ich mich benn auch nicht veranlagt finbe, über ben vorliegenben Gegenstand ausführlicher zu fprechen, indem ich bas Befenninig ablege, bag ich bie Sache nicht genug fenne, ob ich gleich in jener Stadt mobne. Es haben auf einem ber legten Landtage zwei Mitglieber ans jener Stadt über bie Ungelegenheit gesprochen, wovon beute wieber gesprochen wird, und eines jener Mitglieder bat nach einem vorangegangenen Bortrag feine Rebe fo anges fangen: wenn er, ber Redner, bie Unrichtigfeiten alle aufflaren wollte, bie ber frubere Redner fich in feinem Bortrag habe zu Schulben fommen laffen, fo murbe er wenigstens bie gange Sigung brauchen. Wenn eine Ungelegenheit in folder Beife verwidelt ift, fo ift es einem Gingelnen erlaubt, fie nicht vollftanbig gu fennen. Uebrigens muß ich gestehen, daß ich nicht einmal flar weiß, was bie Petenten wollen, indem mir nach bem Bericht bie Cache aus einem Standpuntte erschienen ift, bon welchem aus fie nicht mehr erscheint, nachbem ich ben Albg. v. Rotted gebort babe. 3ch erlaube mir baber bie Frage an ben herrn Berichterflatter gu richten, was benn eigentlich bie Petenten wollen, ob fie nämlich munichen, bag eine Berwendung ber Rammer babin eintrete, bag bie Statuten wieder aufgehoben werben, bie über bie Beurbarungecommiffion ober bie Berwaltung bes Beurbarungevermögens in Freiburg beffeben?

Gerbel: Sandhabung bes Gefetes munichen bie Petenten, und biefe Sandhabung besteht barin, bag bas Beurbarungsvermögen ber gesetlichen Gemeindebehörbe zur Berwaltung überwiesen wird.

Duttlinger: Dieß ift nicht gegründet; benn man fann nicht fagen, daß bieses Statut nicht mit der Wesmeindeordnung vereinbar sep; indem es hiernach angeht, daß ein Theil des Bermögens, der eine besondere Widmung hat, durch eine von der Gemeindebehörde ernannte Berhandl. d. II. Rammer. von 1839 und 1840 126 Deft.

Unterfommiffion verwaltet werbe und bieg ift bier ber Rall, und verträgt fich mit ber Gemeindeordnung. Wenn einzelne Glieber ber Gemeinde mit ber Ginrichtung nicht aufrieden find, fo muffen fie eben ben gefestichen Weg betreten, um eine Abanderung berbeiguführen. Beiches biefer Weg ift, hat ber herr Regierungscommiffar bereits angegeben. Die Petenten haben fich nämlich an bie flabtifden Beborben, bie ber Gemeinbeordnung gemag constituirt find, feineswegs aber an bie Rammer gu wenden. Dieje 64 Petenten find nicht Freiburg, fie find nicht bie nach ber Gemeindeordnung conftituirte Beborbe und auch nicht die Burgerschaft fonbern 64 aus ber Burgericaft, und beghalb trage ich barauf an, gur Tagesordnung überzugeben. In feinem Fall fonnte ich aus bem Titel, ber im Bericht angeführt wirb, für eine Ueberweisung an's Staatsminifterium ftimmen, weil nämlich bier von einem Digbrauch in ber Bermaltung bie Rebe fep. 3ch glaube nicht, bag ber Ausbrud in ber Berfaffungeurfunde: Diffbrauch in ber Bermaltung auf eine Angelegenheit einer einzelnen Stadt bezogen werben barf, fondern nur von einem Digbrauch in ber Staatsverwaltung im Großen bie Rebe feyn fann, welcher Migbrauch entweber ben Staat im Gangen, ober boch wenigstens eine Proving, nicht aber nur eine einzige Stadt, und in biefer einzigen Stadt nur einen fleinen Theil bes ftabtifchen Bermogens betrifft. 3ch wiederhole baber meinen Untrag auf Tagebordnung.

Welder: 3ch will nur gegen biefe Befdranfung bes ftanbifden Rechts proteftiren.

Duttlinger: Ich fann mich meinerseits auf bie Erwiederung beschränfen, baß die Petenten die Abanderung ober Aufhebung einer Einrichtung aus dem Grunde verlangen, weil sie nicht mit der Gemeindeordnung vereinbar sey, während dieselbe allerdings damit vereinbar ift.

Gerbel: Der Abg. Duttlinger hat nicht gehört was im Bericht sieht, und kennt auch das Gesuch der Petenten nicht. Wenn dem Abg. Duttlinger Dassenige vorgelesen würde was der Bericht sagt, so würde er damit alles Dassenige, was er angeführt hat, widerlegt sinden. Die Mehrheit der Kammer, etwa mit Ausschluß des Abg. Duttlinger, wird darin einverstanden seyn, daß materiell der Antrag der Commission durch und durch gegründet ist. Hier handelt es sich von der Aussedung

einer gang auffallenben und großen Abnormitat ober | Ungefestichfeit, und biefe Mufbebung wollen bie 64 Burger. Die Anficht bes Abg. Duttlinger, Die auch ber herr Regierungecommiffar aufgestellt bat, ale banble es fic bier um fein abgefondertes Gemeideinstitut, ift burchaus falich. Sier handelt es fich von einem gang großen Theil bes Gemeinbevermogens, worüber jebes Jahr ein Etat aufgestellt und genehmigt werben muß, wie bieg binfichtlich bes übrigen Gemeinbevermogens auch ber Fall ift. Die Sache läßt fich nicht mit bem Inftitut eines Leibhaufes ober einer Sparfaffe vergleichen, welche Uns ftalten in Folge eines Gemeindebeschluffes eine besonbere Widmung haben, fonbern es ift bas Gemeinbevermogen felbft, bas bier verwaltet wird, und biefes fonnte nur burch eine befondere Berfügung ber gangen Gemeinde eine besondere Berwaltung erhalten, bie von ber Bemeinbe nicht genehmigt werben fonnte, wenn fie nicht eine Ungefeslichfeit ausüben wollte: und wenn bier von einem Migbrauch bie Rebe ift, fo ift von ber Commiffion nicht zu weit gegangen worben. Die formelle Begrunbung bes Antrage betreffend, fo weiß ich nicht wohin fich bie 64 Burger batten wenben follen. Die Sache ift in gehöriger Beife vor ber oberften Staatsbehorbe gelegen, nämlich burch ben Refurd bes Gemeinderaihs und bes großen Ausschuffes babin gebracht worben; allein beffenungeachtet bat bie Regierung bie Gache genehmigt, weil fie einer Parthie Rechnung trug, bie hinten und vornen feine Legitimation bat. Was geht und benn ber Direftor Mentele an, und mas ift es benn überhaupt für eine Parthie, welcher bie Staatsverwaltung Rechnung tragen muß, bamit ber angebliche Friede und Ginigfeit in einer Gemeinde beftebe. Diefe Parthie batte fie nicht unterftugen follen, benn es foll feine folche Parthie besteben, fonbern lediglich bas Befet gehandhabt werben. Benn es fich von ber Berwaltung bes gangen Bermogens hantelt, fo fragt man nicht, ob eine Parthie ba ift, bie bamit gufrieben fep. Was foll es benn beigen, aus biefem Bermögen ber Burger Gefchente machen, folches gu verschachern und überhaupt eine Berwaltung führen, bag jebes Jahr ein großer Aufwand bie Folge bavon ift, ohne bag eine Genehmigung ber Gemeinbe ju Allem Diefem vorliegt. Wo batten fich, frage ich, biefe 64 Burger binwenden follen? Der S. 152 ber Gemeinde-

ordnung fagt, bag jeber Bemeinbeburger gegen Bermals tungehandlungen ber Gemeindebehorben und fpeciell, wenn fie bie Benehmigung bes Staats ichon erhalten haben, Befchwerbe einlegen fonne. Dun murben freilich bie Des tenten berufen gemefen fenn , ben geborigen Inftangengug, nemlich die Reihe ber Refurebehörden burchzumachen, allein ju mas hatte bies fuhren follen, ba alle Staatebehorben ichon burchlaufen maren. Das Gtatut, welches gemacht murbe, bat ja bie Genehmigung bereits erhalten und bie Petenten fonnten fich nur an bie Stanbeverfamm. lung wenden, um Abbulfe ju erhalten. 3ch bin auch überzeugt, daß biefe Abbulfe erfolgen wird, wenn Die Gas he an bas Staater Minifterium gelangt. Begen ber for, mellen Ginmenbung, bie ohnehin nicht gegrundet ift, wird Die Sache nicht abgewiesen werden, ba, mas bas Mates terielle betrifft, noch fein Befuch an bie Petitione . Coms miffion fam, welches gegrundeter war, als biefes.

Martin: Als Nachbar berjenigen Stabt, in welcher biefes sonberbare Institut besteht, erlaube ich mir einige Worte zu sagen. In das Einzelne ber organischen Einrichtung fann ich nicht so eingehen, wie Diejenigen sprechen, welche Bewohner jener Stadt selbst find, sonbern will nur Dasjenige ansühren, was in der Nachbarschaft barüber laut wurde. Es unterliegt keinem Zweisel, und wird selbst von den Gegnern der Beurbarungs. Commission anerkannt, daß dieselbe seiner Zeit, und zwar eine lange Neihe von Jahren hindurch, auf das Wohlthätigste gewirft habe.

So lange obe liegende Allmenden zu behauen, Gumpfe in fruchtbare Wiesen zu verwandeln, und Maiden zu cultiviren waren, und selbst so lange an diesen Gulturen noch zu verbessern war, mußte das Wirken einer besondern Commission um so wohlthätiger seyn, als die befagten Cultivirungen durch die gewöhnlichen städtischen Behörden theils nie zu Stande gekommen, theils die Früchte davon wieder verloren gegangen waren.

In Rriegszeiten und in Tagen ber Roth greift man gu, wo ift. Dajumal mar bie abgesonberte Beimaltung fehr erfprießlich.

Run aber hat die Beurbarungs-Commiffion ibre Aufgabe gelost, fie ift jur Auflosung reif. Gie ift nun dahin gefommen, das Schickfal mancher andern Inftitute zu theilen, bie fich überlebt haben. 3ch halte beren Aufhebung nunmehr fur zeitgemaß.

Schinginger bemerft, bag ber Antrag bes Abgeordneten Duttlinger burch beffelben eigene Bemerfungen und burch ben flaren Bortrag bes Abgeordneten v. Rotteck hinreichend widerlegt fey.

Bebeimer - Referenbar Gichrobt: 3ch muß entichieben Demjenigen miderfprechen, mas ber herr Abg. Gerbel ans geführt bat. Der Regierung fam es nie in ben Ginn, in diefem Fall Parthieen begunftigen zu wollen. Gie wollte vielmehr bie Parthieen vereinigen, boch hieruber will ich fein weiteres Bort verlieren Wie fann man aber ber Regierung burch eine Ueberweifung ber Petition ans Staate . Minis fterium nur gumuthen, ein Statut aufzuheben, von bem fe weiß, daß ber große Theil der Burgerschaft damit gus frieden ift. Dadurch, daß 64 Burger erflaren, fie fepen nicht bamit gufrieden, fann fich bie Regierung mahrlich nicht bestimmen laffen, bie Aufhebung auszusprechen. Diefe Burger follen fich ber Beftimmung ber Gemeinbes ordnung gemäß an ben Burgermeifter wenden, bamit biefer eine Gemeindes Berfammlung gufammenruft, und wenn biefe bann auch nicht gufrieden ift, fo mag man fich an bie Regierung wenden. Laffen Gie une, meine herren, taum geschloffene Bunden nicht voreilig wieder aufreifen; überlaffen wir es ber Beit und ber befferen Erfahrung im Gemeindeleben, ob bie Beurbarungscommiffion ftehen ober fallen foll.

Gerbel: Wenn ber herr Regierungs. Commissar sagt, bie Regierung babe keine Parthie beschüt, mabrend sie mit ben Parhieen contrahirte, so sage ich, baß die Regierung bie eine Parthie gar nicht hatte aufkommen lassen sollen, weil sie ganz und gar ungesetlich ist, und es so te eigentslich gar keiner Petition bedurfen, um solche Ungesetlichkeisten todtzuschlagen, oder es sollte eine sol be Petition ber Regierung ein willsommner Unlaß son, ber Ungesetlichskeit abzuhelsen.

Die Kammer lehnt mit großer Stimmenmehrheit ben Antrag bes Abgeordneten Dutilinger auf "Zagesordnung" ab, und beschließt hierauf mit 32 gegen 11 Stimmen nach dem Commissions-Antrag: die Petition an's Groß-herzogl. Staats-Ministerium mit Empsehlung zu über-weisen.

Poffelt berichtet :

Ueber bie Petition ber Thereffa Rreuger, Wittme bes verftorbenen Landchirurgen Rreuger, von Furtwangen, um Unterftugung.

Beilage Dr. 8.

Die Commiffion tragt auf Ueberweifung ans Große herzogl. Staatsminifterium gur thunlichften Berudfichtigung an.

Seheimer , Referendar Eichrodt: Es besteht eine Bers ordnung, daß Diejenigen, die aus dem Gratialiensond eine Unterstützung haben wollen, sich auf dem rechten Wege darum bewerben. Es ware baher angemessen ges wesen, daß die Petentin, die ein gleiches Benesicium nachssucht, sich statt an die Rammer, an das Ministerium b. 3. oder das detreffende Bezirksamt gewendet und dieses sein, hat die Petentin schon einmal eine Unterstützung aus dem Gratialiensond erhalten, und sie mag sich, wie ich wiedersholen muß, auf den rechten Weg begeben.

Biele Mitglieber verlangen bie Tagesorbnung.

Bei fofort vorgenommener Abstimmung ergiebt fich Stimmengleichheit, namlich 20 gegen 20.

Der Prafibent entscheibet fich fur bie Tagesordnung, womit nun biefelbe von ber Rammer gum Beschluß erhosben ift.

Poffelt berichtet weiter:

- 1) Ueber Die Bitte ber Gerbermeifter ber Amteftadt Balbfirch und Umgegend;
 - 2) ber Berbergunft gu Bernebach;
- 3) ber Berbergunft ber Begirte Schopfheim und for:
- 4) der Lederfabritanten der Memter Sufingen, Dob, ringen und Blumenfeld, und
- 5) ber Gerber bes Umtebegirfe Staufen, um Erlaffung von Unordnungen, bag bie Gichenholger nur gur Schalgeit gefclagen merben burfen.

Beilage Dr. 9.

Die Rammer beschließt nach dem Commissions : Antrag bie Ueberweisung ber Petition an's Großherzogl. Staats, Ministerium zur Renntnignahme.

Zentner berichtet endlich über die Petition bes Spitallebenbauern Rochus Martin in Ueberlingen am Ried, Amte Radolphegen, Allodifitation feines Erblehnguts betreffend.

37 *

284 Berhandlungen ber zweiten Rammer. Ginhundertundfunfundzwanzigfte öffentliche Sigung, am 6. Juli 1840.

Beilage Dr. 10.

Die Rammer beschließt nach bem Commissions. Antrag bie Ueberweisung ber genannten Petition an bas hohe Staats. Ministerium jur Renntnis, nahme.

Die heutige Sigung wird hierauf geschloffen.

Bur Beurfunbung:

Der Prafibent Mittermafer.

> Der zweite Secretar A. Schinginger.

Beilage Nr. 3 zum Protofoll der 125. öffentlichen Sigung, am 6. Juli 1840.

Bericht

bei

Petition & = Commiffion über die Petitionen.

1) bes Sauptlehrere Billigis Legeifer gu Biesloch,

2) ber Schullehrerverfammlung gu Ginsheim,

- 3) ber tatholifden und evangelifden Sauptlehrer Bubler, Ifdler und Riegel ju Beibelsheim,
- 4) ber Burgermeifter-Amter bes Amtebegirfe Pforgheim,
- 5) bes hauptlehrers Rnapps in Durmersheim,
- 6) ber Saupt : und Unterlehrer bes Amtebegirfe Buhl,
- 7) ber Lehrer im Schulvifitatur Begirf Raftatt,
- 8) ber haupt = und Unterlehrer bes Schulbegirfs Pforge beim,
- 9) ber Lehrer bes Umtebegirfe Dberfirch,
- 10) ber Bolfeschullehrer ber Schulviftaturbegirte Ronftang und Ueberlingen,
- 11) bes hauptlehrere legeifer in Bieeloch (2te Gingabe),
- 12) mehrerer Lehrer im Amtebegirf Bruchfal,
- 13) ber Schullehrer aus ben Schulvifitatur , Begirfen

Mosbach , Eberbach , Nedargemund , Buchen und Ballburn,

- 14) ber Bolfsichullehrer bes Schulvisitatur Begirfs Bruchfal,
- 15) ber Bolfeschullehrer bes Schulvisitatur . Begirfe Balbebut,
- 16) der haupt : und Unterlehrer des Amtebegirfe Baben,
- 17) ber Lehrer bes Umtebegirfe Gberbach, und
- 18) bes Sauptlehres Lebeifer ju Biedloch (3te Gingabe),
- 19) bes Schullehrers Frang Joseph Mittelmann im Ties fenftein. Das Bolfsichulmefen betreffenb.

Erftattet von dem Abg. Ruenger.

Meine herren !

Die Petitionen 1) bes Sauptlehrers Willigis Legeiser zu Wiesloch u. s. w. (wie oben) über welche ich Ihnen im Namen Ihrer Petitions Commission Bericht zu erstatten habe, betreffen theils Bestimmungen bes Gesetes vom 28sten Ausgust 1835 über bie Nechtsverhältnisse ber Boltsschullehrer, theils Bestimmungen ber Berordnungen vom 15ten und 30sten Mai 1834 über das Boltsschulwesen, und theils sols che Schulsachen, worüber wir darin feine maßgebenden Berssügungen besitzen.

Ich will Ihnen, meine herren, bie Beschwerben, Bitten, Bunsche und Borschläge ber Petenten in berselben Ordnung vortragen, welche bas genannte Geseh und bie beiben Berordenungen beobachten und zuleht die übrigen Schulsachen zur Sprache bringen. Ich will ber Kurze wegen mich lediglich nur an die Sache halten, und nicht bei jeder Beschwerbe und Bitte die Petenten, welche bieselbe zur Sprache gebracht haben, namentlich anführen. Es barf dieses um so mehr gesschehen, ba die Petitionen keine speziellen, persönliche ober örtliche Angelegenheiten, sondern das Boltsschulwesen und die darüber bestehenden Gesehe und Berordnungen überhaupt betreffen.

Das Befet vom 28ten August 1835 über bie Rechteverhaltniffe ber Bolfefcullehrer.

S. 1. berechtigt bie Dberschulbehorde, einem Lehrer auf unbestimmte Beit eine bis auf 150 fteigende Schulerzahl zu überlaffen. Fur biefen Fall wollen nun einige Petenten eine besondere Belohnung bes Lehrers. 3hre Commission findet aber teinen Grund zur Abanderung ber gesehlichen

Bestimmung; weil die größere Rraftanftrengung des Lehrers durch die Mehreinnahme des Schulgeldes hier in demfelben Berhaltniffe, wie bei allen andern Lehrern einer und berfelben Rlaffe nach der verschiedenen Schulerzahl berucksichtiget wird.

S. 2. Eben so wenig kann Ihre Kommission auf ben Borschlag eingehen, ben S. 2. dieses Gesebes bahin abzuansbern, daß auf bem Lande überall nur ein Lehrer als Hauptslehrer und bie übrigen ersorderlichen Lehrer als Hauptslehrer und mittelst bieser Einrichtung die Besoldung bes Hauptlehrers erhöht werden solle. Ihre Commission will keinen Borschlag unterstützen, ber nur einzelnen Hauptlehrern einigen Nugen, ber größeren Bahl der Unterlehrer aber wenigstens ben großen Nachtheil brachte, daß die Zeit ihrer selbstständigen Anstellung und des Genusses der damit verbundenen Rechte badurch in die weite Ferne hinansger rucht wurde. Im Interesse bes Schulzwecks ist eine solche Abanderung nicht nothwendig.

S. 4. handelt von der Klasseneintheilung der Lehrerstel. Ien. Statt dieser Klassischaum wird jene des Commissions Berichts des Abgeordneten Winter von Seidelberg über die Motion des Abgeordneten Webel im Jahre 1831 vorgeschlasgen. Ein anderer Borschlag geht dabin, die Lehrerstellen in die vier Klassen so einzutheilen, daß jede Klasse gleich viele Lehrerstellen gahlt. Endlich wird noch vorgeschlagen, daß bei der zum Behuse der Klassischlagen vorzunehmenden Berechnung der Seelenzahl nicht nur die Seelenzahl desjenisgen Ortes, in welchem sich die Schule besinder, sondern die Seelenzahl der ganzen Schulgemeinde in Rechnung genommen werden solle.

Ihre Commission bielt es hier für das Zweckmäßigste, zuerst sich die Frage zu beantworten, ob eine Abanderung dieses
Paragraphen überhaupt nothwendig sep. Dieser Paragraph
grundet sich auf die richtige Boraussehung, daß die meisten
Schulen des Landes fast dieselben Berhältnisse haben, und nur
wenige Schulen hievon eine Ansnahme machen. Daber hat
man die Mehrzahl der Schulen in die zweite Klasse eingereiht, und diese zur Basis und Regel der ganzen Klass
stiftation gemacht. Die Minderzahl derselben, die ihrer befonderen Berhältnisse wegen eine Ausnahme machen, und in
Beziehung auf Klassisstation erheischen, hat man nach Masgabe dieser Berhältnisse theils sin eine niedere, theils in eine
höhere Klasse, in die erste und britte Klasse eingereiht, und

aus benfelben Grunben für bie Lehrerstellen in ben Stade ten über 3000 Seelen eine vierte Rlaffe errichtet. 3hre Commission ist ber Ansicht, bag bie Grundfate, von benen man bei bieser Rlaffeneintheilung ausgegangen, ganz die richtigen seyen, und kann also zu einer Abanderung berselben ihre Zustimmung nicht geben.

Benn aber Ihre Commiffion auf Die Bahl ber Lehrerftellen in ben einzelnen Rlaffen hinblickt, und fieht, bag in ber erften Rlaffe 766, in ber zweiten 985, in ber brits ten 273, und in ber vierten 129 lebrerftellen fich befin= ben, fo muß ihr bie große Bahl ber Lebrerftellen in ber erften Rlaffe auffallen, und wenn fie biefe noch mit ten Grundfaten vergleicht, worauf bie gange Rlaffeneinthei. lung beruhen foll, fo muß fie auf einen Rebler fchließen, der bei der Durchführung biefer Grundfate begangen worden. Gie glaubt diefen Fehler gefunden gu haben gunachft in ben weiteren Bestimmungen biefes Paragraphen, wornach bei Berechnung ber Geelengahl nur jene bes Schulortes allein, und nicht bie Geelengahl ber gangen Schulgemeinbe aufgerechnet merben folle, und bann auch noch in ber Bestimmung, welche bas Minimum ber Geelengahl fur Schulorte ber zweiten Rlaffe auf 500 Geelen geftellt hat. Benn bie von der Regierung und von ber Rammer aufgestellten, und anerfannt richtigen und zweckmaßis gen Grundfabe ber Rlaffifitation folgerichtig burchgeführt werden follen, fo muffen obige Bestimmungen allerbings babin abgeandert werben , bag überall bie Geelengahl ber gangen Schulgemeinde aufgerechnet, und fur Schulorte ber zweiten Rlaffe eine geringere Geelenzahl festgefest wird. Die Ungahl ber Lehrerftellen in ber erften Rlaffe follte wenigstens nicht größer feyn, als bie Angahl ber Lehrerfiellen in ber britten und vierten Rlaffe gufammen. Go, wie jest die Sache behandelt wird, umfaßt bie Mus. nahme fcon in ber erften Rlaffe faft fo viele Lehrerfrellen ale bie Regel, und im Bangen gablen bie Musnahmen 183 Lehrerstellen mehr ale Die Regel. Ihre Commiffion ftellt alfo ben Untrag, biefen Borfchlag ber Petenten an bas hohe Staatsministerium gur Renntnignahme gu übermeifen.

S. 7. welcher die fixen Lehrer, Gehalte regelt, genügt ben Petenteu am wenigsten. Ihre Bitten geben alle auf Erhöhung bes Gehalts. In ber Urt und Beife ber Ge, haltberhöhung weichen fie von einander ab; Einige wollen eine Gehaltserhöhung durch alle vier bestehenden Rlaffen; Einige schlagen biegu eine andere Rlaffistation vor, und Ginige wollen diefen Zweck durch Alters Zulagen erreicht haben.

3hre Commiffion wollte auch bier zuerft bie Grundfate prufen, auf welche biefer Paragraph gebaut ift, und überhaupt unterfuchen, ob eine Abanderung nothwendig fin. Gie hat querft ben firen Behalt ber zweiten Rlaffe, welcher fich ju bem Wehalte ber anderen Rlaffen, wie bie Regel gu ber Ausnahme verhalt, ins Auge gefaßt, und fich bie Frage beantwortet: Entipricht bas Befammt . Ginfommen eines Lehrers ber zweiten Rlaffe feinen Dienftarbeiten und bem bagu erfoderlichen Zeitaufwande, ben gu feiner Bes rufebilbung aufgewendeten Beit und Roften, feiner Bile bungeftufe, feiner Stellung in ber burgerlichen Befellichaft überhaupt und ju feinen Mitburgern insbefondere, und feis nen baburch bebingten Beburfniffen? Es muß hier voraus bemerkt werben, bag bie Commiffion bie Bolfslehrer nicht bom ibeellen Standpunfte betrachtet, und ihre Bers haltniffe nicht nach bem Mafftabe, ben bie Bufunft anles gen wirb, fondern nach bem ber Gegenwart beurtheilt habe. Bei Allem Dem fam fie boch zu bem Refultate, bie obige Frage mit Rein beantworten zu muffen. Das Ges fammteinkommen eines lehrers ber zweiten Rlaffe, welches in 175 fl. firem Gehalte, burchichnittlich in 60 fl. Schule gelb und in freier Bohnung, ju 40 fl. angeschlagen, bes fteht, beträgt täglich 45 fr., alfo weniger noch, ale ein tuche tiger handwerfegehulfe, und in manchen Orten ein guter Zaglohner taglich verbienen fann. Es wird feines Beweifes bedürfen, daß ein Lehrer zweiter Rlaffe wenigstens biefen gleichgestellt zu werben verbient. Gine Abanberung biefes Dagraphen, eine Gehaltderhöhung bei ber erften und zweiten Rlaffe ift alfo nothwendig und von ben gegenwartigen Berhaltniffen gefobert. Schon ber Commiffionebericht über ben Entwurf bes neuen Schulgefetes hat biefen Bunfch ausgefprochen. 3hre Commiffion fchlagt Ihnen alfo ebenfalls bie Ueberweifung an bas hohe Staatsministerium gur Rennts nignahme por.

S. 9. enthalt bie Bestimmungen über ben Gehalt und bie Berpflegung ber Unterlehrer. In Betreff bes Gehalts verlangen bie Petenten eine Erhöhung beffelben, und in Betreff ber Berpflegung werben verschiebene, mitunter sich geradezu widersprechende, Bunfche geaußert.

Die geschlichen Bestimmungen über bie Berpflegung ber Untersehrer fiellen es gang ben Lotalichulbeborden anheim, nach ben besonderen Berhaltniffen bas 3weckmäßigste anzuordnen, und unterscheiden sich baburch zu ihrem Borgoge von den Borschlägen ber Petenten. Ihre Commission munscht also in dieser Beziehung feine Abanderung bes Paragraphen.

In Betreff einer Gehaltserhöhung ber Unterlehrer ift 3bre Commission mit den Petenten einverstanden, und empsiehlt die Ueberweisung bieses Gesuches an bas hohe Staatsministerium. Die Nothwendigkeit einer Erhöhung stellt sich unwidersprechlich heraus, wenn man auch nur zu berechnen versucht, ob ber Unterlehrer mit täglich 14 fr. Wohnung, Rost nebst Wassche, Licht und heizung zu bestreiten vermag.

S. 12. Diefer Paragraph fest fest, baß bas ständige reine Einfommen bes Mößner-, Glodners und Organistendienstes, wo dieser Dienst mit dem Lehrerdienste verbunden ift, dem Lehrer an seinem fixen Gehalte aufgerechnet werden solle, ohne daß er für diese besonderen Dienstleistungen eine weistere Belohnung sordern tonne. Darüber beschweren sich die Petenten, und wünschen, daß diese Dienste von einans der getrennt, oder daß der Lehrer dasur besonders bezahlt werden möge. Sie sinden in diesen Bestimmungen eine wahre Ungerechtigkeit, zumal da in manchen Orten das Mößnerei-Einsommen den größten Theil des Schullehrers Gebalts ausmacht.

Fragen wir nach ben Motiven biefer Bestimmungen, so finden wir sie in den beiden Umftanden, daß diese Dienste schon vor der Berfundung des neuen Gesetes fast allges mein mit einander verbunden waren, und daß eine Trens nung derselben die Gemeinde all zu sehr belastet haben wurde. Die Gesethgeber haben anersannt, daß diese Bestimmungen ihre Eurstehung keinem Rechtsgrundsate, son, dern offenbar nur finanziellen Rücksichten verdante, und daß nach dem Rechte auch hier jeder Urbeiter seines Lohenes werth sey.

Diefe Erffarung ift allein ichon hinreichend, bas Gefuch ber Petenten zu rechtfertigen, und Ihre Commission trägt barum auf die Ueberweisung an bas hohe Staatsministerium an.

S. 13. Gingelne Petenten befdmeren fich über die Richt, beobachtung biefes Paragraphs bei ber Regulirung ihrer Dienstgehalte. Diefer Paragraph fest nämlich fest, bas

IID

bas botationsmäßige Ginfommen ber Lehrerftellen burch | bas neue Gefet feine Beranberung erleiben folle.

Da biese Beschwerde sich vorerft vor die betreffenden Behörden eignet und die Rammer erft aledann barauf eins geben fann, wenn die Enthörung vom Großt. Staatsmisnisterium nachgewiesen wurde, so trägt Ihre Commission bier auf die Tagebordnung an.

Die § S. 13-34. handeln von ber Aufbringung ber Mittel gur Zahlung der Lehrergehalte. hiezu wird von mehreren Petenten der Borschlag gemacht, sammtliche Lehrer-Gehalte aus der Staatstaffe zu bezahlen, in ber Bei, se nämlich, daß die Erheber und Berrechner der Staatstagelder auch die verschiedenen Beitrage der Dotationen, Fonds und Gemeinden zu den Schullehrer-Gehalten erher ben, und sodann sammt dem Staatsbeitrage den betreffens den Lehrern aus einer hand bezahlen sollen.

Ihre Commission glaubt, daß die Aussührung biefes, in mancher Beziehung allerdings fehr munschenswerthen Borschlages gar zu viele Schwierigfeiten haben, und bit Berwaltungekoften viel größer als die Bortheile des Borsschlages seyn murben. Sie kann also darauf nicht eins geben.

\$\$. 35-38 Bei biefen \$\$, welche bie Bestimmungen über bie Anspruche ber Lehrer auf freie Wohnung enthalten, wird gewünscht, daß noch weiter gefagt werde, worin biefe Bohnung bestehen muffe.

Da hierüber ichon wegen ber Berschiedenheit bes botastionsmäßigen Einfommens ber Lehrerstellen feine allgemeinen Borschriften gemacht werden konnen, ba unter der gessehlich zugesicherten Bohnung feine andere, als eine bem Bedürfniffe entsprechenbe Bohnung verstanden werden kann, und da überhaupt die vorgesetzen Behörden im einzelnen Falle entscheiden muffen, und am leichtesten entscheiden können; so sindet Ihre Commission keinen Grund, sich ben gewünschten Zusaß zu erklaren.

\$\$. 39 — 48. Bon bem Schulgelbe. Die Petenten außern über biefen Gegenstand verschiedene Unsichten. Die Einen wünschen eine Erhöhung besselben in der Beise, baß das Minimum von 30 fr. auf 1 fl. erhöht werbe. Merkwurdig ift die Thatsache, welche diese ansühren, daß die großherzogliche Regierung des Oberrheinfreises dort, wo die Gemeinden einen Gulden als Schulgeld beantragt haben, dieses auf 30 fr. herabgesetzt habe. Nach den Kame

merverhandlungen über diesen Gegenstand muß der §. 40 so ausgelegt werden, daß daß Recht der Gemeinden, ihre Lebrerstellen durch ein erhöhtes Schulgeld innerhalb der gesehlichen Grenzen zu verbessern, ungeschmälert bleibt. — Andere Petenten wollen das Schulgeld als solches, und nach der gegenwärtigen Einrichtung aufgehoben, den Bestrag desselben aber dem Lehrer nicht entzogen, sondern als sire Lehrer Besoldung, die nicht von den Eltern der schule pflichtigen Kinder nach der Kopfzahl, sondern nach dem Maßstade der anderen Gemeindesteuern erhoben wird, aus der Gemeindesasse ber genzen Ertrag des Schulgeldes für den Hauptslehrer und wollen die Unterlehrer ganz davon ausschlies sen. Andere wollen, daß jedem Unterlehrer ohne Untersschied der betreffende Antheil am Schulgelde zusommen solle.

3hre Rommiffion ift ber Anficht, bag von allen biejen Borichlagen nur ber lette fich ale annebmbar herausftelle. Der 3med bes Schulgelbes ift überhaupt bie Befferftellung bes Lehrers und inebefondere eine ausgleichende Belohnung für bas Mehr ober Beniger ber Rraftanftrengung bes Lebrere bei ber Berfchiedenheit ber Schulerzahl in ben Schulen von berfelben Rlaffe, und es laft fich fomit nicht laug. nen, bag bie Bestimmungen bes §. 43 über bie auf bie Unterlehrer fallenden Betreffniffe bes Schulgelbes biefem 3wecke nicht gang angemeffen find, und bag eine Abanbes rung berfelben in ber vorgeschlagenen Beife allerbings völlig zwedmäßig mare. Der Unterlehrer fteht in benfels ben Berhaltniffen gu bem angegebenen besonberen 3mede bes Schulgelbes, wie ber hauptlehrer. Ihre Rommiffion stellt alfo ben Antrag biefen Borfchlag an bas Großhers zogliche Staatsminifterium gur Renntnifnamme gu übers

Die Begrundung biefes Untrags ift zugleich auch bie Widerlegung bes Borfchlags bas Schulgeld bem Sauptlehrer ausschließlich zuzuweisen.

Die Erhebung eines maßigen Schulgeldes zu bem oben angegebenem Zwecke laßt fich vollständig rechtfertigen, und wenn ein Geseth die Berhaltniffe ber Gemeinden, der Armen und besonders auch der Lehrer babei so berucksichtigt, wie unser Geses, so hat es seine Aufgabe vollständig ger lot. Ihre Kommission fann sich also für die übrigen Anetrage nicht erflaren.

S. 50 fest bie Beit feft, namlich bas jurudgelegte 40. Dienstjahr, von ber erften Unftellung ale hauptlehrer gerechnet, wenn ber lehrer feinen gangen firen Wehalt als Ruhegehalt erhalten foll. Diefe Bestimmung ift aus bem Dieneredifte bergenommen, und ber Lehrer wird hier wie feber Staatebiener behandelt. 3hre Rommiffion halt biefe Bestimmung barum fur einen Borgug bes Gefetes, und fann fich nicht fur die verlangten Abanderungen erflaren, welche bie Dienstjahre bes Lehrers von ber Beit feiner Aufnahme unter bie Schulfandibaten, ober brei Jahre fpas ter gerechnet miffen wollen. Bon allgemeinen Staatevers waltungegrundfagen muß man, wo moglich, feine Que. nahme machen. Bubem ift bie Aufnahme unter bie Schuls fanbibaten nur eine Fabigfeiteerflarung, welche ein Recht gibt, um Rehrerftellen fich gu bewerben, und erft bie mirf. liche Unftellung gibt das Recht auf ben Ruhegehalt. Silfe. lehrer, Unterlehrer und Schulvermalter find Lehramte. praftifanten.

Die Petenten verlangen ferner eine Abanderung berjenis gen Bestimmungen, wornach bie Wohnung und das Schuls geld bei ber Berechnung bes Ruhegehaltes nicht in Uns schlag gebracht werben sollen.

Das Schulgelb kann als Funktionsgehalt betrachtet wers ben, welcher auch bei ben Staatsdiener-Pensionsberechnungen in Abzug gebracht wird. Ganz etwas Anderes sind aber bie freien Wohnungen der Lehrer, diese sind gesetlich gewerthet und der Lehrer hat einen gesehlichen Auspruch auf die Werthösumme, diese Summe ist nicht, wie jene des Schulgelbes vom Zufalle abhängig, und sie muß mit Beziehung auf die Besoldungsverhältnisse der Staatsdiener als ein wesentlicher Theil des siren Gehalts betrachtet werden. Man wird es darum kaum in Abrede stellen können, daß sie als solcher bei der Ruhegebaltsberechnung in Ausrechnung gebracht werden mussen. Ihre Kommission trägt also darauf an, diesen Gegenstand an das hohe Staatsministerium zur Kenntnisnahme zu überweisen.

Das weitere Berlangen ber Petenten endlich, bie Ruhes gehalte nicht nach ben firen Dienstgehalten zu berechnen, sondern allen Lehrern dieselbe Ruhegehaltosumme zu bezahs len, widerspricht ebenfalls dem allgemeinen Grundsase der Ruhegehaltoberechnung für alle Staatsdiener, und würde ein Migverhaltniß zwischen dem Dienst- und Ruhegehalt herbeiführen, welches für manche Lehrer eine völlige Un-

gerechtigfeit enthielte. 3hre Rommiffion tann auf biefen Untrag nicht eingehen.

SS. 54 und 55. Gegen biefe Paragraphen, welche bie Falle bezeichnen, mann eine Entlaffung bes Lehrers ohne Ruhegehalt erfolgen fann, und welche tas Berfahren babei feftfeben, beschweren fich bie Petenten fehr.

Ihre Beichwerde ift nicht ungegründet, in fo fern fie ben Ren. 2, 3 und besonders 4 des 5. 54 den Borwurf allgu großer Unbestimmtheit machen, und die dortigen Besgriffe für viel zu weit halten. Ihre Rommisson wunscht mit den Petenten, daß bei der Nevision des Schulgesetes biesem Paragraphen eine bestimmtere Fassung gegeben wers den moge.

Die Petenten befinden fich aber im offenbarften Irrthume, in so fern sie glauben, daß in den Fallen des §. 54 die Entlaffung ohne Ruhegehalte erfolgen muffe, daß feinerlei Entschuldigunges oder Milberungsgründe berücksichtigt wers den, und daß der Lehrer ohne alle vorhergegangene Unterssuchung und auf bloße heimliche Anklagen bin verutheilt werde. Der Buchstade des Gesebes spricht sich deutlich barüber anders aus.

S. 60. Die Petenten munichen diefen Paragraphen bahin abzuandern, daß, wenn einem Lehrer ohne fein Berfchuls ben ein Silfslehrer beigegeben werden muß, ber Aufwand fur denfelben aus dem allgemeinen Penfions- und Silfs- fond bestritten werden moge.

Ihre Kommiffion findet es nicht nur human und billig, diesem Berlangen zu entsprechen, sondern fie halt es sogar für eine Forderung der Gerechtigkeit, daß der Lehrer im Falle einer unverschuldeten zeitlichen Unfahigkeit zur Dienst. beforgung wie die Staatsdiener behandelt werde. Ift die Unfahigkeit keine vorübergehende, so wird ohnehin die Penstonirung erfolgen muffen. Ihre Kommission tragt also auf Ueberweisung an das hohe Staatsministerium zur Kenntnifinahme an.

Die Berordnungen vom 15. und 30. Mai 1834 über bas Bolfefculmefen.

S. 7. Die Berordnung vom 45. Mai entläßt bie Madden ein Jahr früher aus ber Bolfofchule ale die Rnaben. Die Petenten wollen, bag biefe Bestimmung abgeandert und bie Madden ebenfalls bis jum jurudgelegten 14. Altersjahre jum Schulbesuche verpflichtet werden. Gie glauben, bag burch bie gegenwartige Ginrichtung bie Schule | geeigneten Berucfichtigung bei einer Revifion ber Schule bilbung ber Dabdien gegenüber ben Rnaben verfummert merbe. Dem ift aber nicht fo , bie Schulprufungen haben überall bas Gegentheil bewiesen, bie Leiftungen ber Dab: chen übertreffen gewöhnlich bie ber Rnaben. Bubem ift nicht bie britte, fonbern bie zweite Rlaffe (bie mittlere Stufe) Die wichtigfte Rlaffe ber brei Rlaffen unferes Schulplane, weil fie fich mit ben wefentlichen Theilen bes Boltefculunterrichte, mit ber eigentlichen Grundlage ber alls gemeinen Bolfebilbung befchaftigt , mahrend es bie Hufs gabe ber britten Rlaffe ift, bie Unwendung bavon auf bas praftifche Leben, und gur weiteren Musbilbung gu geigen, eine Aufgabe, welche bas praftifche leben felbft erft volls ftanbig lost.

Ihre Rommiffion hat Ihnen ichon einmal in bemfelben Betreff aus benfelben und noch weiter ausgeführten Grunben bie Lagefordnung borgeschlagen, fie thut es auch fest wieber.

58. 14 und 15 handeln von der Bestrafung ber ungerechtfertigten Schulverfaumniffe. Gin Petent municht bie Abichaffung biefer, von ihm theils fur ungureichend und theile fur nachtheilig gehaltenen Strafen, und er macht bafur ben Borichlag , Die Schulentlaffungegeit fur Die febr nachläßigen Schulbefucher weiter hinaus gu fchieben, und in biefem Intereffe ben Schulentlaffungefcheinen eine ausgebehntere burgerliche Birffamfeit beigulegen, fo baß Miemand ohne einen folden Schein in Dienfte treten, ein Sandwert fernen, auf die Banberfchaft geben, Sand. wertemeifter werben, fid irgendwo einburgern und heiras then barf.

Ihre Rommiffion anerkennt, bag biefer Borfchlag ber Sache murbig und angemeffen ift. Sie municht felbft auch ble Abichaffung einer Ginrichtung, wobei bie vernachläßigte Theilnahme an bem Genuffe einer Bohlthat mit Strafe belegt wird; fie wunscht es um fo fo mehr, ba bie Erfahrung in vielen Orten nachgewiesen hat, baß lehrer, Schulinspeftoren und Schulvorftande einen fleißigen Schulbefuch ohne gewöhnliche Unwendung bes gehalfigen Strafmittele erwirft haben. - Betrachtet Ihre Kommiffion Die Schulentlaffungescheine ale Zeugniffe ber erhaltenen Bolfefculbildung, fo ftimmt fie fcon aus biefem Grunde allein für ben gemachten Borfchlag. Ueberhaupt halt fie bie Ueberweisung beffelben an bas bobe Staatsminifterium gur Berhandl. b. II. Rammer von 1839 und 1840. 126 Beft.

verordnung für angemeffen.

SS. 16 und 17. Bon ben Schulprufungen. Dagu machen bie Petenten folgende Borichlage: Der Drtefculinfpettor foll nur am Enbe Commerfemeftere eine Prufung halten, und im Frubling foll außer ber hauptprufung, vom Begirte-Schulvifitator vorzunehmen, feine andere Prufung gehalten merben. Bu viele und verfchiebene Prufungen fenen nur fculftorend. - Jeder hauptprufung follen zwei ermahlte benachbarte Lehrer ale Urfunbeperfonen beimob. nen, beren Urtheil über ben Goulbefund mit in bas Dros tofell aufgenommen werden folle, welches fobann auch von biefen Lehrern zu unterschreiben fen. - Die hauptprufun. gen nach bem Schuljahresichluffe follen von ben Begirte. Schulvifitatoren langftene bie gum 1. Dai alle vorgenoms men fenn. Denn eine Prufung mit Schulern, Die ibren Rure erft begonnen haben, ober in ber Mitte beffelben fich befinden, fonne unmöglich bas Ergebniß liefern, welches man am Schluffe bes Rurfes billig erwarten burfe.

Ihre Rommiffion fann fich mit ben gemachten Borfdela. gen nicht vereinigen; mit bem eiften nicht, weil er meber nothwendig, noch von praftischem Ruben ift, mit bem zweiten nicht, weil bie Inftruttion fur bie Schulvifitas toren bei ben jahrlich gu haltenben Schulvifitationen volls lig genugende Rontrolmagregeln vorgeschrieben hat, und schon die Deffentlichfeit ber Prufung die vorzüglichfte Rontrole ift, und auch mit bem britten nicht, weil er etwas Unmögliches verlangt und auf einem offenbaren Brrthume beruht, ba bie Prufung fich niemals auf ben laufenben, fonbern auf ben vollendeten Schulfure beziehen barf.

56. 36-47. Bu ben von ben Petenten vielfach ange: fochtenen Paragraphen gehoren biejenigen, melde von ben Muffichtebehörden bes Bolfefdulmefens handeln. Mehrere Petenten haben Die irrige Meinung, Die Bolfsichulen fteben unter ber Aufficht und leitung ber Rirche und nicht bes Staates, und verlangen beghalb eine Emangipation ber Schule. Da unfere Bolfefchulen gefehlich anerfannte Bemeinbe- ober Staatsanftalten find, und bie Beiftlichen babei nicht ale Golde, fonbern ale Großherzogliche Ortes fculinfpettoren und Bezirkeschulvifitatoren bandeln, und ba felbft bie erzbischöfliche Rirchenvisitationsorbnung bei ihrer Bestimmung, wornach ber erzbischöfliche Defan bie Prufung ber Schuler über bie Religionslehre in ber Rirche

290 Berhandlungen ber zweiten Rammer. Ginhundertundfunfundzwanzigfte öffentliche Sigung, am 6. Juli 1840.

vornehmen foll, um felbst ben Schein einer unbefugten Einmischung in bas Schulwesen zu vermeiben, von biefer Unsicht ausgegangen ift, so barf Ihre Commission über biesen Borichlag ohne Beiteres hinweggeben.

In Betreff bes Schulvorstandes werden mehrere Bors schläge gemacht, nämlich: der Lehrer soll nach dem Ortse schulinspektor das erste Schulvorstandsmitglied seyn. Die Besugniß der übrigen weltlichen Schulvorstandsmitglieder soll sich auf den stonomischen Theil des Schulwesens besichränken. Bei wichtigeren inneren Angelegenheiten der Schule eines Ortes soll der Ortsschulinspektor jeweils zwei benachbarte Lehrer zu den Schulvorstandsberathungen und Beschlüssen beiziehen. Einige Petenten wollen sogar die Ausselbung des Instituts der Schulvorstände.

Ihre Rommiffion will es nicht wiberfprechen, bag bas Inflitut ber Schulvorftanbe in febr vielen Drten bas noch nicht ift, mas es fenn foll, und bag fehr viele Befchmere ben gegen baffelbe gegrundet find. Daß aber biefes 3ms ftitut an fich febr zweckmäßig und wohlthatig fen, fann eben fo wenig witerfprochen werden, und ift auch von ben Petenten nicht widersprochen worden. Bei ber unlaugs bar fleigenben Bolfsbilbung und bei bem in gleichem Dage machfenden Intereffe am Bolfdunterrichte wird auch biefes Inftitut feinem Biele immer naber fommen. 3bre Rome miffion findet nur ben einen Borfchlag ber Petenten gegrundet, wornach der lebrer wirfliches Mitglied bes Schuls borftanbes fenn foll. Fur bas Wegentheil gibt es mirtlich feinen gureichenden Grund. Die Debrgahl ber Schulvorftandegeschafte betrifft nicht bie Derfon bes Lebrere, in welchem Falle er allerbings fein aftives Mitglied fenn fann, fondern bie innern und außern Schulverhaltniffe, barüber ihm gunadit und vorzugemeife eine Stimme gebuhrt. In Diefer Begiehung erfcheint ber Borfchlag ems

Einige Petenten wollen, daß ber tuchtigste Schulmann eines Bezirfes jedesmal der Bezirfes Schulvistator werden folle, und daß dieser von sammtlichen Lehrern des Bezirfs aus der Zahl der Geistlichen und Lehrer des Bezirfs erwählt werden möge. Undere Prienten sind der Meinung, daß der gegenwärtige Stand der wissenschaftlichen Bils dung der Lehrer noch nicht so weit seb, daß man ihnen die Beaufsichtigung und Leitung des Schulwesens übers laffen könne, und beschränken ihren Vorschlag darauf, baß

in jedem Begirte zwei Schulmanner, von ben Lehrern erwahlt, ale berathenbe Mitglieder bem Begirfeschulvifitator beigegeben werben mogen.

In Betreff bes erften Borfchlages theilt Ihre Commisfion bie Unficht ber Petenten, bie ben zweiten Borfchlag gemacht haben, und in Betreff biefes Borfchlages zieht fie es vor, baß Gegenstände, bie fich zu einer Berathung eignen, eber von bem ganzen Schulkonvente, als nur von bem Schulvistator und zwei Lehrern allein berathen werben sollen.

Die SS. 6, 7 und 9 ter Berordnung vom 30. Mai banbeln von ber Eintheilung der Unterrichtsstunden. Mehrere
Petenten wünschen im Interesse der Landbewohner, und
besonders der Aermeren, eine Abanderung nicht in ber
Stundenzahl, sondern in der Stundeneintheilung. Die vorgeschriebenen sechs Unterrichtestunden sollen im Sommer
auf den Bormittag verlegt werden. Ein anderer Petent
schlägt zu demselten Zwecke vor, die Schule gleichsam nur
in zwi Klassen zu theilen, und ber oberen Klasse brei
Stunden Bormittags und ber unteren Klasse zwei Stunben Nachmittags im Winter, im Sommer aber jeder dieser Klassen zwei Stunden Bormittags Schulunterricht zu
ertheilen.

Ihre Rommission weiet die Petenten lediglich auf ben S. 43 berselben Berordnung hin, wornach mit Genehmisgung ber Oberschulbehörde eine ben besonderen Berhaltnissen angemessene Ginrichtung getroffen werben fann. Undere, nicht in diesen Berordnungen enthale
tene Schulfachen.

Die Zeit von zwei Jahren, welche gegenwartig zur Bilbung ber Schulcanbibaten in bem Schullehrer-Geminar
bestimmt ift, wird für viel zu furz gehalten, um bem
Zögling bie feinem Berufe entsprechende Bilbung zu geben.
Man wunscht, baß ber Aufenthalt im Seminar
auf minbestens 3 bis 4 Jahre ausgedehnt werben wolle.

Wenn bie Böglinge, wie es hie und ba, besondere in früheren Zeiten geschehen ift, eine mangelhafte Schulbils bung in bas Seminar mitbringen, und in dem Seminar noch vieles von Dem lernen muffen, was fie in der Botte, schule batten lernen follen, so ift allerdings ein langerer Aufsenthalt berfelben in dem Seminar nothwendig. Wenn aber jene allgemeine Bildung, jene Befähigung zur weiteren Selbft.

ausbildung, welche dem Berufe und der wurdigen Stellung bes Boltoschullehrers entspricht, als Bedingung zur Aufsmahme in das Seminar gestellt wird, so sind zwei Jahre zum theoretischen und praktischen Unterrichte im Boltosschulwesen, wie es die Erfahrung bereits schon gezeigt bat, volltommen hinreichend. Das praktische Leben in der Schule selbst ift alsdann erst das eigentliche Seminar für jeden jungen Lehrer, dem es angelegen ist, ein Schul-Meister zu werden.

Mit bem Borfchlage einiger Petenten gur Bereinis gung ber jeht mach ber Ronfession neigenschaft ber Zöglinge getrennten Schullehrer Semina, rien ift Ihre Rommisson gang einverstanden. Gben so theilt fle die Grunde, womit dieser Borschlag unterstütt wird. Der Grundsat, auf welchen die Organisation uns seres Boltsschulwesens gedaut ift, fordert folgerichtig diese Bereinigung. In andern gandern hat man dieses mit gutem Erfolge gethan. Der beste Erfolg wurde auch bei uns biesen Schritt rechtsertigen.

3hre Rommiffion ift aus benfelben Grunben auch mit bem weiteren Borfchlage, die Gintheilung ber Schullehrer-Convente. Bezirfen nach Ronfessionen aufzuheben, einverstanden.

Richt einverstanden ift Ihre Kommission mit dem Berlangen einiger Petenten, die Lehrer von der Milizpflicht zu befreien. Es ist überall tein allgemeiner Grund zu einer Ausnahme von dieser Staatsburgerpsticht vorhanden. Wenn ein wirklicher Mangel an Schulcandibaten einritt, so wird, in so fern der Grund dieses Mangels in der Milizpflicht liegt, eine zeitliche Ausnahme jes weils stattfinden, aber niemals zum Privilegium werden.

Ein Petent wunscht, daß bei ben Anftellungen ber Lehrer eine seierliche Diensteinweisung ans Beordnet werden moge. Der alleitig gute Gindruck einer solchen Einrichtung laßt sich nicht mißtennen. Darum werden auch der Bezirksamtmann und der Bezirks-Schuls visitator regelmäßig beaustragt, den neu angestellten Lehrer in seinen Dienst einzuweisen. Um keinen Kostenaufswand zu verursachen, übertragen sie in den meisten Fällen bieses Geschäft dem Ortsschulinispestor und Bürgermeister und ben übrigen Mitgliedern des Ortsschulvorstandes. Es durfte nicht unzwechnäßig sen, wenn die Großherzogliche

Oberichulbeborbe eine allgemeine Instruktion barüber er-

Wir tommen nun zu bem Letten ber vielen gemachten Borschläge. Rach ber Ansicht eines Petenten sollte bem Lehrer in ber Gemeinde, in welcher er angestellt ift, ber Genuß aller gemeindeburgerlichen Rechte, und besonders aller Burgernugungen, ohne Aufrechnung an feinem Rormalgehalte zustommen. Zu diesem Borschlage bewog den Petenten die einzige Rucklicht, daß in Folge seiner anderweitigen Ankellung seine gemeindeburgerlichen Rechte in derjenigen Gemeinde, in welcher er Burger ift und seither gewohnt hat, nun ruben. Weiter hat er seinen Borschlag nicht begrundet.

Ihre Kommiffion kann auf biefen Borfchlag ichon beg, wegen nicht eingehen, weil er ben Bestimmungen ber Be, meindeordnung und jenen über bie Dienerverhaltniffe gestadezu widerspricht.

Meine herren! Diefes find nun bie Befchwerben, Bitten, Buniche und Borichlage ber im Gingange genannten Petenten in Betreff bes Gefetes vom 28. Auguft 1835 über bie Rechteverhaltniffe ber Bolfeschullehrer ber beiden Berordnungen vom 15. und 30. Mai 1834 über bas Bolfefculmefen, und einiger anderen in Diefen nicht enthaltenen Schulgegenstanbe. Ihre Rommiffion hat Diefelbe mit aller Aufmertjamteit gewurdigt, und Ihnen ihre Unfichten und Urtheile barüber nun vorgetragen. Gie werben mit Ihrer Rommiffion gefunden haben, baß mehrere Begenstände bei einer bereinstigen Revifion bes genannten Gefetes und ber angeführten Berordnungen gur Berudfichtigung fich eignen, und in biefer Begiehung werben Gie auch bem Untrage Ihrer Rommiffion Ihre Buffimmung geben, fammtliche De. titionen mit diesem Berichte an bas hohe Staatsminifterium gur Renntnifnahme gu übermeifen.

Beilage Nr. 4 jum Protofoll ber 125. öffentlichen Sigung, am 6. Juli 1840

Bericht

ber

Detitions = Com miffion

uber die Petitionen 1) ber Gemeinden Altdorf, Rippenheim, Ruft und Schmieheim, im Amtsbezirf Ettenheim, 2) ber Stadt Breifach, und 3) ber Gemeinde Merchingen, im Amtsbezirf Borberg, um Interpretation, Abanderung ober Aufhebung bes §. 81 des Gesehes vom 28. August 1835 über die Nechtsverhaltniffe der Bolfsschulehrer.

Erflattet von bem Mbg. Ruenger.

Meine herren!

Der §. 81 ves Gejetes vom 28. August 1835 über die Rechtsverhältnisse ber Bolksichullehrer, insbesondere der Absat 1 besselben, welchen die Petenten interpretirt, oder abgeändert, oder aufgehoben wissen möchten, sest fest, daß diejenigen Gemeinden, in welchen öffentliche Schulen der Istealiten bestehen, wenn am Aufwand für die christlichen Schulen etwas aus der Gemeindelasse bezahlt wird, ebenfalls einen Beitrag an die israelitischen Schulen zu geben baben, welcher zu dem an die driftliche Schule bezahlten in demselben Berhältniß steht, wie die Seelenzahl der ifraes litischen Gemeinde zu jener der Christen.

Die Petenten begrunden ihr Gesuch theils mit gemeinichaftlichen, allgemeinen, und theils mit solchen befonderen Grunden, welche von ihren eigenthumlichen Berhaltniffen bergenommen find.

Sie finden zuvörderst einen Widerspruch zwischen bem S. 81 Abfat 1 bes Gesehes vom 28. August 1835 über die Rechtsverhaltnisse der Bolksschullehrer und dem S. 54 bes Gesehes vom 31. Dezember 1831 über die Rechte der Gemeinbedurger und die Erwerbung des Burgerrechts. Dieser S. 54 schließe die Ifraeliten von der Theilnahme am Gemeindevermögen und Allmendgenuß aus, und der S. 81 des Schulgesehes gebe ihnen unter gewissen Bedingungen nun ein Recht darauf zum Behuse der Bestreitung ihrer Schulkosten.

Ge will ihnen auch ungerecht icheinen, bag aus ben Gemeindefaffen ein Beitrag zu ben ifraelischen Schulen nach bem augegebenen Mabstabe gegeben werben muffe,

ba die Ifraeliten gegenwartig fo wenig zu ben Gemeinde, faffen beitragen, obgleich fle nicht zur armeren Rlaffe ber Gemeindeeinwohner gehören, fondern gewöhnlich ein foldes Bermögen besitzen, welches nach unserem Besteuerungs. System feiner Steuer unterliege.

Die Petenten von Alttorf, Rippenheim, Ruft und Schmies beim fühlen fich burch bie Bestimmung bes angeführten S. 81 um fo mehr beschwert, nachdem in Folge neuerer Bestimmungen die Grundherrn von der Beitragspflicht gu ben Gemeindebeburfniffen fast gang befreit worden.

Insbesonbere aber fühlt sich die Gemeinde Schmieheim noch badurch beschwert, daß sie einen größeren Beitrag zur ifraelitischen Schule daselbst blos aus dem Grunde bezahlen muffe, weil ein Beitrag des dortigen heiligens sonds zur driftlichen Schule wegen Unzulänglichfeit dieses Fonds nicht mehr fluisig sen, und in Folge besten die Gemeindetasse also diesen Beitrag vergüten muffe, was nach den Bestimmungen des genannten S. 81. auch die Ursache ist, warum nun in demselben Maßstade ein größes rer Beitrag aus der Gemeindefasse an die ifraelitische Schule bezahlt werden muß.

Die Stadt Breisach begründet ihr Gesuch besonders mit bem eigenthumlichen Berhaltniffe, bas bort besteht und nicht unberücksichtigt gelassen werden durfe, namlich basmit, daß die Ifraeliten zu Breisach nicht zur politischen Gemeinde Breisach gehören, sondern für sich eine eigene und unabhängige Gemeinde bilden, die namentlich in gar feinem Steuerverhaltniffe zur Stadt stehen.

Meine herren! Ihre Kommisson will nicht nur nicht in Abrede stellen, daß das Gesuch der Petenten, in so sern sie eine Abanderung des genannten S. 81 verlangen, mit Beziehung auf ihre Lokalverhältnisse gegründet sey, sondern sie will dasselbe noch mit einem allgemeinen Grunde unterstützen. Wenn wir nämlich das Berhältnis der ifraeilichen Schulen zu den christlichen Schulen in gemischten Orten erwägen, so begegnen und ähnliche Misstände, wie in jenen Orten, wo die beiden christlichen Konfessonen eigene Schulen haben, und wir werden diesen Misständen nur dadurch begegnen, wenn wir auch hier zu demselben Auskunstömittel schreiten, wie es für die gemischten Orte christlicher Konfesson von Ihrer Kommission vorgeschlagen wurde. Deswegen stellt Ihre Kommission den Antrag, die vorliegenden Petitionen an die Kommission zu überweisen,

Berhandlungen ber zweiten Rammer. Ginhundertundfunfundzwanzigste offentliche Sigung, am 6. Juli 1840. 293

welche fich mit ber Berathung bes Petitions-Rommiffones berichtes über bie Abanberung bes §§. 32 und 79 bes Bes fetes vom 28. August 1835 beschäftigt.

Beilage Rr. 5 jum Protofoll ber 125. öffentlichen Sigung vom 6. Juli 1840.

Bericht

det

Petitions - Commiffion

über bie Bitten ber Stadtgemeinde Mullheim, so wie von fieben und zwanzig Gemeinden bes Amtobezirfs Mullbeim, um Einführung von Bergleichsgerichten zur Beilegung von Rechtsftreitigkeiten in Civilfachen.

Erflattet von dem Mtg. Rindefcmender.

Meine Berren!

Befanntlich hatte am Canbtage von 1837 (24. Sigung vom 12. Mai) ber Abg. Welder eine Motion für Einführung "zwedmäßiger Schiebs" ober Bergleichsgerichte "zur möglichsten Berminberung ber moralisch und öfono"misch gleich verberblichen Prozesse" begründet.

Rachbem biefe bobe Rammer burch einftimmigen Befclug biefe vielfeitig unterftutte Motion gur Berathung in bie Abtheilung verwiesen und hierauf bie fur biefelbe niebergefeste Commiffion (bestebend aus ben 216geordneten v. Inftein, Mert, Schaaff, Rern und Chrift) in ihrem burch ben Abg. Mert erftatteten ausführlichen Berichte fich ebenfalls einftimmig fur ben Borichlag ausgesprochen hatte, faßte bie bobe Rammer in ber Gigung vom 14. Juli abermale einftimmig ben Befdluß "burch eine Abreffe Seine Königliche Sobeit ben Großbergog ehrfurchtvollft um die Borlage eines Befegedentwurfe zu bitten, woburch ein von ben Gerichten getrenntes mit feiner richterlichen Attribution begleitetes, burch Bahlmanner frei gewähltes, jedoch öffentlich confilmirtes Einzelfchiedsmannsgericht im Berbaltniß zu einer gewiffen Bevolferungegahl im Großbergogthum eingeführt wurde, welches gwifden ben ftreitenden Theilen, bie fic biergu freiwillig an foldes wenben, nach einem einfachen Berfahren, einen Bergleichsversuch anzuftellen, und ben ju Stande gefommenen Bergleich in eine Urfunde aufzunehmen verpflichtet ware.

Die hohe erste Kammer trat burch ebenfalls einstimmigen Befchluß dieser Abresse bei.

Schon auf bem Gifenbahnlandtag von 1838 erneuerten mehrere Gemeinden bas gleiche Gefuch, bas aber, ber Zeitbeengung wegen, unerledigt blieb.

Jest erneuern achtundzwanzig Gemeinden seine Bitten. Sie fügen zugleich binzu, wie sie bereits beschlossen haben, aus ihrer Mitte Manner ihres Beretrauens zur Uebernahme der Berschnversuche zur Beremeidung der Prozesse zu mählen, wodurch sie fein bestebendes Geseh oder irgend eine öffentliche Einrichtung zu verlegen glauben; — indessen halten sie es boch für böchst wichtig und vortheithaft, daß die Regierung diese Einrichtung allgemein ins Leben ruse, die zweckmäßigsten Normen dafür sessifielle und der Thätigseit der Bergleichse gerichte eine officielle Form und Autorität gebe. —

Ihre Commiffion, meine herren, theilt diese Unsicht; Sie will hier nicht die Grunde wiederholen, welche in obgedachter Motion und in den Berhandlungen beider Kammern vorgebracht wurden und jene einstimmigen Beschlüffe hervorriefen.

Es ift flar, daß eine Berminberung der Prozesse durch Bergleiche moralisch und öfonomisch eine wahre Wohlthat für das Land sepe; es ist Erfahrungssache, daß in allen Ländern, wo solche Institute eingeführt sind, ein großer Theil der Rechtsstreitigseiten geschlichtet werde, und durch einen löblichen Wetteiser bei den ordentlichen Gerichten weitere nach sich ziehen, mährend in vielen Fällen gar fein Erfolg resultirt, wo letztere, wie es unsere Prozessordnung vorschreibt, in beschränfter Weise, allein ihre Thätigseit entwickeln.

Nach öffentlichen Berichten baben in mehreren ganbern biefe neu ins Leben gerufene Institute febr wohlthätige Folgen gehabt.

Eben jo gewiß ift es auch, baß bie Ginführung biefes in feiner hinficht bebenflichen und fiorenden Inflitutes bie Staatsfaffe und bie Burger nicht mit Koften beläftige.

Da nun in neuerer Zeit, wie Sie schon vielfältig in diesem Saale vernommen, die Prozesse sich bedeutend vermehren und immer lastiger werden; da die einstimmigen Anträge beider Kammern zu Gunften dieser Anstalt im Lanbe überall mit lautem Beifall aufgenommen wurden, so ware es nur schwer zu begreifen, wenn bie hohe Regierung auf die von so vielen Gemeinden erneuerten bringenden Bunsche abermal nicht eingieng, um mindeftens einen ganz unschädlichen Bersuch über die Bewährung einer solchen Einrichtung zu machen.

Unter hinweisung auf die Kammerverhandlungen von 1837 trägt sofort Ihre Commission barauf an:

"Die Petition ber 28 Gemeinden bes Amtes Mull-"beim mit bringenber Empfehlung dem hoben Staats-"ministerium zu überweisen.

Beilage Nro. 6 zum Protofoll ber 125. öffentlichen Sipung vom 6. Juli 1840.

Bericht

bei

Petitions = Commiffion

zur Petition bes Gemeinderaths und Burgerausschusses zu Bruggen, Mistelbrunn und Walbhausen, im Amtsbezirfe hüfingen, um Trennung bes Ortes Baldbausen von ben ersteren beiben Orten, und Erhebung zu einer felbstitandigen Gemeinde.

Erftattet von dem 21bg. Rindefdwender.

Die Orte Bruggen mit 8 Bürgern und 76 Seelen, Mistelbrunn mit 12 Bürgern und 97 Seelen, und Waldspausen mit 16 Bürgern und 99 Seelen bilbeten bisher nur eine Gemeinde, unter benen Bruggen ber hauptsort ift.

Jeber bieser Orte ist von bem anderen eine Stunde entfernt, sie haben keine gemeinschaftliche Pfarrei sondern sind auswärtigen Pfarreien zugetheilt, (nämlich Bruggen und Waldhausen der Pfarrei Bräunlingen, Mistelbrunn der Pfarrei Hupertöhosen), auch keine gemeinschaftliche Schule, sondern Bruggen hat seine besondere Schule, Waldhausen desgleichen und die Kinder von Mistelbrunn besuchen die Schule zu Bräunlingen. Wohl aber hat jeder dieser Orte seine abgesonderte Gemarkung, und zwar Waldhausen 2610 Morgen Waldung, Wiesen, Aeckern

und Wildfelb ober Waibe, mit 136,095 fl. Steuerfapital. Bruggen 1378 Morgen mit 91,575 fl. Steuerfapital und Mistelbrunn 1099 Morgen mit 38,670 fl. Steuerfapital.

Reiner biefer Orte besitzt Gemeinbevermögen, weshalb alle Bedürfnisse und Ausgaben ber Gemeinde durch Um- lagen bestritten werden mussen, und babei besieht bas stets Unzufriedenheit veranlassende Misverhältnis, das die Bewohner von Waldhausen, da der Grund und Boden ihrer Gemarkung der Standesherrschaft Fürstensberg zugehört und sie nur Besitzer auf Zeit zoder Todbesstand sind, zu den Umlagen nur mit dem Gewerbsteuer-Rapital concurriren wollen und können, während die von Bruggen und Mistelbrunn mit dem ganzen Steuerkapital concurriren mussen.

Diefer Diffiand, bie weite Entfernung ber Drie von einander, welche augenscheinlich die Gemeindeverwaltung schwieriger und fofispieliger macht, und alle übrige mit ber Bereinigung verbundene Infonvenienzien haben ben Ort Balbhaufen ichon langft jum Entichluß gebracht, fich von Bruggen und Miftelbrunn gu trennen und eine felbfiffanbige Gemeinde ju bilben, und obnerachtet bie Orte Bruggen und Miftelbrunn bamit einverftanden maren und felbft bie Trennung wunfchten, auch bas Begirfeamt Sufingen folde ale bodft zwedmäßig und wunfchenswerth barftellte, fo wurde bennoch bas Gefuch burch Reffripte ber Großbergoglichen Regierung bes Geefreifes com 23. August 1831 Dro. 14206 und bes Grofbergoglichen Minifteriums bes Innern vom 24. September 1832 Dro. 12748 aus bem Grunde gurudgewiesen, weil Balbhausen bie nach bem Organisationsebift vom Jahr 1809 erforderliche Bahl von 40 Burgern nicht befige, und auch bie Drie Bruggen und Miftelbrunn burch ben Abgang bes Ortes Balbhaufen ju febr verfleinert werben murben, und beghalb nicht als Gemeinde wurden fortbeftebn fonnen. Es ift mahr, bag Balbhaufen nur 16 Burger ober 99 Geelen bat, und bag ben Orten Bruggen und Miftelbrunn nach ber Trennung nur 20 Burger ober 173 Geelen verbleiben, ebenfo war ift es aber aud, bag es auf die Bestimmungen bes Organisationsebift vom Jahr 1809 hierin nicht mehr anfommt, fonbern bag nur bie neue Gemeinbeordnung maafigebend ift, und bag biefe in ben SS. 4 und 5 gur Bilbung einer felbftffanbigen Gemeinde nur ben Befit einer abgesonberten Gemarfung,

Die Ginwilligung berfenigen Gemeinbe, ber bie neu gu bilbenbe bieber zugetheilt war, und bie Genehmigung im Bege ber Befetgebung verlangt.

Gefett aber auch, bas Drg. = Ebift mare noch ale Rorm geltend, fo ichließt biefes boch feineswegs eine andere im Bege ber Gefengebung ju gebende Bestimmung für einzelne Falle aus; es find in ber Petition 56 Be= meinden nur allein aus bem Geefreis angeführt, bie nur eine Bevolferung von 45, 48, 51, 54, 64, 66, 75 bis ju 178 Geelen haben, und worunter ber in ben= felben Umtebegirf Suffingen geborige Drt Reuenburg mit nur 66 Seelen erft vor wenigen Jahren von ber Bemeinbe Bachbeim getrennt und ju einer felbftfanbigen Gemeinde erhoben worben ift, warum follte Balobaufen mit 99 Seelen nicht gleiche Bergunftigung erhalten und warum follten Bruggen und Miftelbrunn mit 173 Geelen nicht eben jo gut wie jene 56 Gemeinden und wie noch mebrere Sunberte im Großberzogthum als eigene Bemeinbe fortbesteben fonnen!

Es ift baber auch nicht anderft zu glauben, als bag, wenn ber Drt Walbhaufen nach ber vom Großberzoglichen Minifterium bes Innern erfahrenen Burudweifung fic an bas Großherzogliche Staatsminifterium gewenbet batte, biefe bochfte Beborbe bie Ginleitung gu ber erbetenen Trennung im Bege ber Gefengebung getroffen haben murbe, eben aber auch aus bem Grunde, weil bas Bejuch noch nicht zum Staatsministerium gelangt und mithin auch noch feine Enthörung vorhanden ift, fo iff auch bie Rammer noch nicht in ber Lage, bas Befuch an bas Großbergogliche Staatsminifterium überweisen gu fonnen und es muß baber von Ihrer Commiffion ber Antrag auf lebergang gur Tagesordnung gestellt werben. Nachtrag.

Diefer Bericht war bereits erftattet, ale in ber Gigs ung vom 29. Mai biefes Jahres von ben nämlichen Gemeinden eine weitere Petition eingebracht murbe, momit die vorber gemangelte Enthorung bes Großberzoglichen Staatsminifteriums nachgewiesen wird, und zwar in einer interreffanten Urt und Weife.

Es haben nämlich bie Bittfteller unterm 9. Jufi 1839 an bas bobe Staatsminifterium fich gegen bie abichlägliche Berbeicheitung bes Minifteriums bes Junern beichwerend, | Jahres erinnert ; bas großherzogliche Staatsminifterium gab biefe Refursbefdwerben burd Befdluß vom 24. Juli 1839 und resp. 13. Mai 1840 an das Ministerium bes Innern gurud, "gur Erledigung ober gum Bortrage." Rachdem nun letteres hiernach burch bie Regierung bes Seefeises fich Bericht hatte erftatten laffen - wies es - bas nämliche Minifterium bes 3n= nern, die Bittsteller wiederholt ab, ba, wie die Entfceibungegrunde lauten, in ber Refursvorftellung bie Grunde bes Beichluffes bes Minifteriums bes Innern vom 24. September 1832 nicht widerlegt finb.

Es ift nun freilich eine eigene Erfcheinung, bag ber gravirende Richter, bem bie an bas obere Gericht eingereichte Beschwerbeschrift jum Bortrag, ober gur Erledigung jurudgeht, barin eine Erledigung findet, bag er fein fruberes Urtheil felbft bestätigt! Man follte meinen, bie verlefene Formel bes großberzoglichen Staatsministeriums beiße foviel, es folle bas Ministerium bes Innern bie Refurrenten entweber gufrieben ftellen, indem es feinen frubern Befcheid moberirt ober abanbert, ober aber, wenn ihm biefur bie Grunde gu mangeln fceinen, bie Aften mit berichtlichem Bortrage boberen Dris einsenden, bamit von bortaus bie Sache beurtheilt und entichieben merbe. Allein fo icheint es nicht gu fepn, fonbern bie fragliche Formel, wenn fie namlich bas Minifterium bes Innern richtig verftanben bat, mare babin zu entziffern, es folle bas Minifterium bes Innern mit Confequeng auf feiner erften Berbeicheidung verharren - und nur bann berichtlichen Bortrag erftatten, wenn es von der Begrundung ber Beschwerbe eine leberzeugung gewonnen bat, fo zwar, bag bas bobe Staatsminifterium nicht bie Abficht habe', bas Minifterialerfenntniß bireft gu bestätigen, sondern nur es bireft abzuanbern, und legteres wieder nur unter Beiftimmung bes Minifteriums bes Innern; mit anbern Worten - auch obne die Aften gu fennen, legen wir ein Bertrauenevotum fur Die Richtigfeit Gurer Unficht und Entscheibung ab, und werden nur baran zweifeln, wenn 3hr felbft baran ju zweifeln Euch entidließt.

Bei biefer Interpretation bat fofort bas Minifterium bes Innern an ber Stelle bes Staatsministeriums abgeg urtheilt, und die Enthorung ift vollfommen nachgewiesen, gewendet, und folden Refurs unterm 23. April Diefes Bare aber obgebachte Formel, wie 3bre Commiffion

glaubt, im entgegengesetten Sinne zu verstehen, so hat bas hohe Staatsministerium in der That noch keine Entscheidung gegeben; allein selbst in diesem Falle liegt eine Enthörung darin, daß diese Staatsbehörde seit einem Jahre — am 29. Juli 1839 ist die Refurssschrift daselbst eingekommen — keine Resolution ertheilt bat.

Comit fiel ber Formmangel, ber bie Commiffion gum vorbern Antrage auf bie Tagesordnung bestimmt bat.

Die Sache selbst ist bereits, soweit nöthig, oben aufgeklärt. Die Petenten haben alles dargelegt, was das Gesses fordert, um eine Trennung beschließen zu können, nämlich nach §. 4 und 5 der Gemeindeordnung — den Besit einer abgesonderten Gemarkung und die Einwilligung der Gemeinde, welcher die neu zu bildende bisher zugetheilt war; es erübrigt darum nichts, als die Genehmigung im Wege der Gesegebung.

Es hat zwar bie fürstlich fürstenbergiche Domainenfanzlei gegen biese Trennung Einwendungen zu machen versucht, in ber Besorgniß, daß die Gemeindeausgaben dadurch vermehrt werden und sich die Beitragsschuldigfeit ber fürstlichen Standesherrschaft folgeweis erhöhen wurde.

Allein barauf fommt es ein für allemal gar nicht an, jum andern liegt von bem Umterevisorat in Sufingen eine ausführliche Berechnung vor, die fpeziell nachweist, bag burd bie beabsichtigte Trennung ber Gemeinbe Balbhaufen bie Stanbesberrichaft alljährlich Gilf Gulben weniger, ale feit ber bieberigen Bereinigung beigus tragen haben wurbe. Diefer Amtereviforatebericht thut ebenfalls bar, bag fogar bie befonberen Bermaltungs: foften ber getrennten Gemeinden um gar nichts fich erhöhen, indem Waldhaufen nur fl. 60 und Diftelbrunn und Bruggen nur fl. 70 Berwaltungefoften haben wurben, während vorber Alle brei Orte gufammen netto an fl. 130 an folden Roften gu beftreiten batten. Sowohl bas Amterevisorat ale bas Umt Sufingen erfennen bie 3medmäßigfeit biefer Trennung an, und hatten bafur, bag allem Bennge gefcheben fey, mas bie Dinifterialverord= nung in Dr. 76 bes Ungeigeblatts vom Jahre 1835 gur Auflösung und Bilbung einer Gemeinbe gur Erwägung giebt. Ihre Commiffion theilt biefe Unficht, ent begreift nicht, warum man fich fo lange gegen ein ohlbegrundetes Berlangen ftammen moge: 3hr Antrag

geht aus diesen Gründen, und ba eigentlich bas bobe Staatsministerium bas Berhältniß gar nicht fennt, auf empfehlende Ueberweisung ber Petition an diese hohe Stelle.

Beilage Nr. 7 zum Protofoll ber 125. öffentlichen Sipung am 6. Juli 1840.

Bericht

ber

Petitions = Commiffion

Bur Petition von 64 Burgern in Freiburg, bie rechts liche Eigenschaft und Berwaltung bes f. g. Beurbars ungevermögens allba betreffenb.

Erftattet von bem 21bg. Berbel.

Diefer Gegenstand fam schon mehrmals in dieser hoben Bersammlung zur Sprache und insbesondere wurde über denselben auf dem Landtag von 1837 aus Anlaß einer eingesommenen Petition einer Anzahl Bürger in demsselben Sinn und zu demselben Zweck, wie die vorliegende, Bericht erstattet, welcher den Beschluß der Kammer in der 71. Sigung vom 31. Juli 1837 zur Ueberweisung der Borstellung an das großberzogliche Staatsministerium zur Folge hatte.

Es bezweckt die eine Petition — was die Andere, es soll nämlich die Beurbarungscommission gänzlich aufgeslöst und das — in ihrer Berwaltung befindliche Bermögen der Gemeinde und ihren gesetzlichen Bertretern zur Administration zugewiesen werden.

Um hierüber zu einer richtigen Beurtheilung zu gelangen, bedarf es nur ber Darstellung ber hier obwaltenden faftischen Berhältnisse und des historischen Dergangs der Sache bis auf die neueste Zeit. Dazu liefern die eingesehenen Aften des großberzoglichen Ministeriums des Innern größtentheils die Materialien.

Die Freiburger Burgerschaft war vor Einführung ber neuen Gemeinbeordnung und seit unvordenklichen Zeiten in zwölf Zunfte getheilt, über beren Entfiehung nichts Bestimmtes vorliegt; nur soviel ift zu erkennen, daß biese Bunfte feine Gewerbeinnungen, sondern politische Korsporationen waren, welche die gange Burgerschaft vorsftellten, und in welcher Jeder, der Burger wurde, treten und das Einfausgeld in den Burgergenuß der betreffenden Bunftfasse entrichten mußte.

In ben Deftreichifchen Staaten, ju welchen Freiburg geborte, bestand nun eine Berordnung von 1770, monach bie Gemeindeweiben fultivirt und urbar gemacht werben mußten. Der Bollgug biefer Borfchrift fam in Freiburg in ben Jahren 1789 und 1790 gur Sprache und gu biefem Ende murbe bie Burgerichaft in bie befagten zwölf Bunfte abgetheilt, biefen bie oben Grunde und Allmendfelber überlaffen. Die Abminiftration führten bie von ben einzelnen Bunften gemablten 12 Bunftmeifter und ihnen wurde aus jeber Bunft noch ein weiterer . burch Babl ber Gingelnen ernannter Reprafentant beigegeben, fo bag bie Berwaltungebeborbe im Bangen aus 24 Perfonen und fur jebe einzelne Bunft aus zwei Perfonen bestand. Die Urbarmachung ging allmählich por fic, und von ben Aderfelbern wurden auch 182 Sauchert in Loofe gerftudelt und ben Burgern nach bem Alter ihres Gintritts in ben Burgergenuß gur lebenslangliden Benugung überlaffen; es find bieg alfo mabre Mumenben, welche biefe ihre Gigenfcaft befonbers auch baburch beurfunden, bag nach bem Tob bes Rugniegers nicht beffen Erben und Reliften, fonbern bie nach ber Untretung bes Burgerrechts junachft flebenben Burger bagu berufen murben.

Diefe Allmendvertheilung fand jedoch nur bei einigen Junften flatt, die Uebrigen verpachteten bie ihnen bei der Abtheilung zugefallenen Felder alle Jahre und ber Pachtertrag wurde nach Abzug ber Abgaben nach Köpfen vertheilt.

Das übrige Bermögen, bestehend aus vielen Morgen Wiesen, wozu später von Zeit zu Zeit noch mehrere Felber und Waldbistrifte famen, wurde gemeinschaftlich verwaltet und ber Ertrag zu gemeinnügigen Anstalten verwendet, wie benn unter Andern damit das Leibhaus und die Sparkasse gegründet wurde.

Dieses Berhaltniß bleibt unverandert fortbesteben, selbst nach Einführung der neuen Gemeindeordnung, obgleich die unbestreitbare Thatsache flar hervorleuchtet, daß hier nur das Bermögen der Gesammtheit, somit der ganzen Berhandt. d. II. Rammer. von 1839 und 1840 126 heft.

Bürgerschaft in Frage ift; und ba bieses bis zu ber reinen schuldenfreien Summe von 243,689 fl. — heran-wuche, so war die Parthei, welche ben nach der Gemeindeordnung gesetzlich sonstituirten Behörden unter dem Namen Beurbarungscommission gegenüber stand, von ziemlichem Gewicht und ihr Einfluß war um so größer, da sie stets des Schupes der Staatsbehörden genoß, und auch den Namen der Regierungsparthei erhielt.

Seit 1834 waren bie beiben Partheien - Beurbarungecommiffion und Gemeinderath nebft Ausschuß über bie berbeiguführende Bereinigung in Unterhandlungen, und es wurden alle Beborben, vom grofferzoglichen Stadtamt bis jum großbergoglichem Staateminifterium fortwährend mit biefer Angelegenheit in Infpruch genommen, bis man fich enblich im 3abre 1836 über Statuten verftanbigte, welche bas großberzogliche Minifterium bes Innern entwarf und bie über abgesonderte Bermaltung und Berwenbung bes Beurbarungsvermögens fefte Regeln aufftellen. hiernach wird biefes Bermögen im erften Paragraph fur bas Eigenthum ber Gemeindeburger ale Gefammtheit erflart; jedoch nicht im Einflang bamit und im Biberfpruch mit ben Borfdriften ber Gemeindeordnung wird eine besondere - von ber Gemeindeverwaltung - getrennte Abminifiration fonftis tuirt, es foll namlich nach S. 6 biefer Statuten bie bis babin beffandene Beurbarungecommiffion in ber Bermaltung bes fraglichen Bermögens verbleiben und nach S. 8 follen bie jeweils neu ju ernennenben Mitglieber vom Gemeinderath gemablt und vom Stadtamt nach Bernehmung bes Burgerausschuffes beftätigt werben. Db: gleich bie beiben Theile, namlich Gemeinberath und fleiner Ausschuß einerfeits und bie Beurbarungecommiffion andererfeits gu biefer Bereinbarung, enthalten in ben aufgestellten Statuten - burd Kompromittirung auf bas großbergogliche Minifterium bes Innern ihre Buftimmung erflart hatten und biefe Ginrichtung nach erlaffener Berfügung bes großherzoglichen Minifteriums bes Innern vom 23. September 1836 auch ind Leben trat, indem bie fehlenden Mitglieder ber Beurbarungscommiffion nach Maßgabe ber Statuten vom Gemeinberath gewählt und vom Burgerausschuß bestätigt wurde, fo reffamirte boch bie Beurbarungscommiffion aufs Reue bagegen, indem fie bie Babt burch ben großen Burgerausicus vorgenommen haben wollte, und es fand diefe Einsprache auch alle Unterflügung von Seiten der großberzoglichen Kreisregierung in der Art, daß auf die ordnungsmäßig vorgenommene Wahl der fünf Ergänzungsglieder gar feine Rücksicht genommen, alles weitere Verfahren suspendirt und nach verworfenem Relurs der Beurdarungscommission sowie des großen Bürgerausschusses, der das Erwählungsrecht ebenfalls für sein Ressort reklamirte, eine neue Wahl angeordnet wurde; und da mittlerweise der Gemeinderath durch andere Personen besetzt worden, so siel die jest neu vorgenommene Wahl größtentheiss auf ganz andere Individuen, und diese erhielten dann auf Verfügung der Kreisregierung im Widerspruch mit der stadtamtsichen Unsicht die Bestätigung.

Nach dieser geschichtlichen Erörterung des vorliegenden Gegenstandes wenden wir uns zur Beschwerde der Petenten, welche dahin geht, daß überhaupt nicht von Amtswegen die organischen Bestimmungen der neuen Gemeindeordnung vollzogen und gleichsam über die Umgehung und Berletzung des Gesches förmliche Bergleichsaunterhandlungen zugelassen wurde, und mit Berücksichtigung der Freiburger Losalpolitis zu Begünstigung der Beurbarungscommission als der s. g. Regierungspartsie die Berwaltung eines wichtigen Theils des Gemeindevermögens, welches nach dem Geses dem Gemeinderath allein gebührt, gegen das Interesse der Gemeinde einer besondern sehr complicit constituirten Behörbe überlassen wurde.

Die Petition Schließt mit ber Bitte:

Die hohe Kammer wolle ihre Misbilligung über solches Berfahren aussprechen und die Ueberweisung dieser Petition ans großherzogliche Staatsministerium zu dem Ende beschließen, damit dem Geses über Berfassung und Berwaltung der Gemeinden seine ungeschmälerte und unverkümmerte Anwendung werde und jedenfalls diese Angelegenheit endlich geordnet werde.

Prüft man nun die hier erhobene Beschwerde in mates rieller Beziehung, so muß anerkannt werden, daß bieselbe vollsommen begründet ist. Das s. g. Beurbarsungsvermögen kann nach seiner Entstehung für nichts Anderes angesehen werden, als für einen Theil des — der ganzen Bürgerschaft gehörigen Gemeindevermögens, und dieß ist nunmehr auch von allen Theilen.

zugeftanben und von ben Staatsbeborben fanftionirt. Diefes vorausgefest, fo leibet es feinen 3meifel, bag bie Gemeindeordnung barauf angewendet werben muß, und es fann hieran ber Umftand Richts anbern, bag biefes Bermögen in feinem gangen Umfang nicht ber Gemeinbe als Gefammtheit gur Beftreitung ber allgemeinen Gemeinbebedürfniffe, fonbern auch ju einem großen Theil ben Gingelnen nach einer gewiffen Rangordnung - fefts gefiellt burch bas Alter bes Burgerrechts - ale Allmend gu gut fommt. Den orbentlich fonftituirten Gemeinbebeborben und fpeciell bem Gemeinderath fteht nach §. 42 der Gemeindeordnung bie Berwaltung bes Gemeindevermogens ju, und fie ift bierin nur in ben fpeciell ausgezeichneten Fallen an bie Buftimmung bes fleinen und großen Musichuffes und ber Staatsbehörben gebunben. Eine andere Beschränfung fennt bas Gefet nicht, und bie Ronftituirung einer weitern Beborbe unter bem Ramen ber Beurbarungefommiffion gum 3wed ber Bermaltung eines nambaften Theile bes Gemeinbevermögens mit bes fonbern Statuten ift eine Abnormitat und lägt fich nach bem Befet nicht vertheidigen. Bill man es auch ausschlieflich als Allmendgut ansehen im Gegensat vom eigentlichen Gemeindegut, was übrigens nicht ber Fall ift, ba auch gemeinnunige Inftitute baraus unterhalten und unterftust werben , fo folgt boch barans noch nicht und läßt fich mit feinem Paragraphen ber Gemeinbeorb, nung rechtfertigen, bag bie Bermaltung bem Gemeinberath entzogen und einer befondern Beborbe übertragen wird. Es will biefe abgesonderte Berwaltung von Seiten ber Staatebehorben bamit begrundet werben, bag in ben Gemeinden auch andere Lofalanftalten, wie Leibbaus, Spartaffe zc. befonbers vermaltet werben; inbeffen find bieß abgeschloffene Inftitute gu befonbern 3meden; bier handelt es fich aber um einen bebeutenben Theil bes Ges meindevermögens felbft, beffen Berwenbung noch feine abgefchloffene Bestimmung bat, fonbern noch ben Befchluffen ber Gefammtheit unterliegt. Dag nun barüber Bergleiches verhandlungen geschloffen wurden, erscheint offenbar uns gefeslich, ba fie gur Umgebung und Außerachtsegung bes Befeges ind leben gerufen wurden. Der frubere Gemeinderath hat nicht verfaumt, fich besfalls an bie Staates behörden beschwerend zu wenden, er wurde aber allents halben bamit abgewiesen, und ber von ihm eingegangene 16. Rimmer, von 1800 und 1840 til Beft.

Bergleich mit der stets geschützten Beurbarungscommission war nur eine Folge bes herbeigeführten Nothstands, weil auf andere Weise keine Hülfe zu erlangen war und Schutz in Anwendung des Gesches versagt wurde. Die Gemeinde selbst resp. die Bürgerschaft wurde noch nie weber in einer Gemeindeversammlung noch in dem sie vertretenden großen Ausschuß darüber gehört; nur brachte der Letztere eine Beschwerde gegen die Statuten beschalb vor das großherzogliche Staatsministerium, daß nach diesen vereindarten Statuten die Ergänzungswahlen durch den Gemeinderath und nicht durch den großen Ausschuß vorgenommen werden sollen, derselbe wurde aber damit abegewiesen.

Da hiernach icon auf mehreren Wegen und burch verschiedene Berantaffungen die Cache vor das großberzogliche Staatominifterium gur Entfcheibung fam, obne bağ gegen bie offenbar vorliegenbe Ungefestichfeit eingefdritten und Abbulfe ertheilt worben, fo lagt fich in biefer Beziehung an ber formellen Begrundung ber vorliegenden Petition nicht zweifeln, und es werben mohl auch die Petenten zu beren Ginreichung legitimirt feyn, ba es fich bier von einem Gegenftanb handelt, woran jeber Burger einen und benfelben Antheil bat, und bei ber gefehmäßigen Berwaltung berfelben febr interiffirtft. Es fonnte nach S. 152 ber Gemeindeordnung ichon jeder einzelne Burger beichwerend gegen ben obwaltenben 3uftand ber Dinge auftreten, um wieviel mehr werben 64 bagu legitimirt fepn, außerbem taft es fich nicht verfennen, bag in biefer - fur bie Stadt Freiburg und ibre Bürgerichaft febr wichtigen Ungelegenheit ein Digbrauch in ber Bermaltung vorliegt, ju beffen Abhalfe bie Rammer einzuschreiten verfaffungemäßig berufen ift. Rach biefer Beleuchtung ber Sache geht ber Untrag

ber Kommission babin:
Die Petition bem großherzoglichen Staatsministe,
rium mit Empfehlung ber barin gestellten Bitte gu
überweisen.

Beilage Nr. 8. zum Protofoll ber 125. öffentlichen Sipung am 6. Juli 1840.

Bericht

ber

Petitions : Commiffion

über die Bitte ber Theresta Rrenger, Bittme bes verftorbenen Landchirurgen Rrenger gu Furtwangen, um Unterftugung.

Erftattet vom 216g. Poffelt.

Die Bittstellerin wiederholt ihr, schon auf dem Landtage von 1837 eingereichtes Gesuch, die Kammer moge sich bei der hoben Regierung für sie bahin verwenden, daß ihr eine bleibende Unterstüßung zu Theil werde. Sie trägt abermals vor, daß sie nur eine Pension von 32 fl. 10 fr. für sich, und 4 fl. 17 fr. für ihr minderjähriges Kind beziehe, von welchem sie unmöglich leben konne. Sie sey sehr durftig und belegt dieses durch ein Zeugnist des Burgermeisters in hufingen, wo sie gegenwartig wohnt.

Die Petitions Commission stellte damals ben Antrag, die Petition, obgleich die Enthörung nicht nachgewiesen seh, empsehlend an das hohe Staatsministerium zu überweisen, da es Pflicht des Staates sey, für die Unsterflühung der Relicten seiner Diener zu sorgen, und die Dürftigkeit der Petentin beurkundet sey.

Diefer Antrag wurde in ber 71fien öffentlichen Sibung am 31. Juli 1837 jum Befdluffe erhoben.

In der gegenwartig vorliegenden Petition führt die Mittwe Kreuzer an, es fen ihr unter dem 12. Nov. 1838 durch das Bezirksamt eröffnet worden, daß fie und ihr Kind nach einem Erlasse des Großherzogl. Ministeriums d. 3. vom 25. Sept. dieses Jahres nicht berücksichtigt worden sepen. Inzwischen werde aber ihre Lage immer drückender, ihre Dürftigkeit immer größer, und sie wiederhole beshalb ihre Bitte um Berwendung der hohen Kammer, daß ihr eine Unterfübnung zu Theil werde.

Die Mittel gur Unterftutung biefer armen, einer folchen allerbings fehr bedürftigen Wittme, bietet wohl nur ber Gratialfond bar. Wahrscheinlich war bersetbe, ale bas

Gefuch ber Petentin einfam, ichon erfcopft, und es mird ber Petentin gu überlaffen febn, gu anderer Zeit ihre Bitze abermals an bie hohe Regierung gelangen zu laffen, wie bann berartige Bitten um Unterftugung aus bem Gratialfond jebes Jahr erneuert werben muffen.

Im Gintlange mit bem Befchluffe von 1837 ftellt 3hre Commiffion nun ben Antrag, diefe Petition an bas hobe Staats minifterium zu über weifen, bamit bassfelbe bas Gefuch ber Petentin, wenn es von ihr wieder vorgetragen werben follte, nach Thunlichfeit geneigtest besruchsichtigen moge.

Beilage Nr. 9. jum Protofoll ber 125. öffentlichen Sigung vom 6. Juli 1840.

Bericht

ber

Petitions = Commiffion

über bie Bitte

- 1) ber Gerbermeifter ber Amisfladt Balbfird und Umgegend;
- 2) ber Gerbergunft gu Gernebach;
- 3) ber Gerbergunft ber Begirfe Schopfheim und Lorrach;
- 4) ber Leberfabrifanten ber Memter Dufingen, Dob-
- 5) ber Gerber bes Umtobegirfes Staufen; um Erlaffung von Unordnungen, baß bie Gichenholzer nur gur Schalgeit geschlagen werden durfen.

Erftattet vom abg. Poffelt.

Die auf bem Landtage von 1837 laut gewordenen Rlasgen und Bitten ber Rothgerber ju Pforzheim, Brete ten und Durlach, bag bie Forstbehörden mehr, als bis. her geschehen, Bedacht nehmen mochten auf möglichste Erzielung der zu bem wichtigen Gerber-Gewerbe unumgangslich nothigen Eichenrinde, ertonen auch auf diesem Landtage aus verschiedenen Theilen bes Landes.

Alle Petenten Rimmen in ihren Rlagen über Mangel an Gichenrinben überein und bitten, Die hohe Rammer

moge fich bei ber hohen Regierung fur fie babin vermen, ben, baß bas gallen ber Eichenhölzer, so viel nur immer thunlich, nur jur Schalzeit bewerfftelligt und baß außerbem Bedacht barauf genommen werben moge, Eichens Schalwalbungen anzulegen, um ftets gute Gerberrinde in hinreichenber Menge befommen zu fonnen, woran est gesgenwartig so fehr fehle.

Der Berichterstatter Ihrer Commission, bem bekannt war, baß bie hohe Regierung sich schon langere Beit mit biesem Gegenstande eenstlich beschäftige und zwecksorberliche Anochnungen vorbereite, erbat sich vom Großherzogl. Ministerium bes Innern, bezüglich von ber Forspolizeis Direction, die Einsicht ber Acten, erhielt aber von bem herrn Prafibenten bes Großherzogl. Ministeriums bes Innern die Antwort, daß biese Aftenmittheilung gegenwärtig nicht geschehen konne, weil der Gegenstand dermals im Laufe sey, und sich die Acten bei den Unterbehörden zur Borbereitung einer Borlage befänden.

Diese Borlage wird auf dem gegenwärtigen Landtage, bessen Schluß so nahe ift, wohl nicht mehr möglich seyn, die Sache selbst hat auch eine so übergroße Eile nicht, es ist zur Beruhigung der Petenten vorläusig hinreichend, daß die hohe Regierung diesen für ein so bedeutendes in ländisches Gewerbe allerdings hochwichtigen Gegenstand in die ernsteste Berathung nimmt, und Ihre Commission kann, ohne jest schon in das Materielle der Petitionen einzugehen, sich auf den Antrag beschränken, die weitere Berathung barüber einstweilen, und bis die in Aussicht gestellte Borlage, wenn gleich auch erst auf dem nächsten Landtage gemacht werden wird, auf sich beruhen, die Petitionen selbst aber an das hohe Staatsministerium zur Kenntnisnahme gelangen zu lassen.

Beilage Nr. 10 jum Protofoll ber 125. öffentlichen Sigung vom 6. Juli 1840.

Bericht

bet

Petitions = Commiffion

über die Prition bes Spitallehenbaners Rochus Martin zu Ueberlingen am Rieb, Amts Rabolphegell, bie Mos bififation feines Lehengutes betreffend.

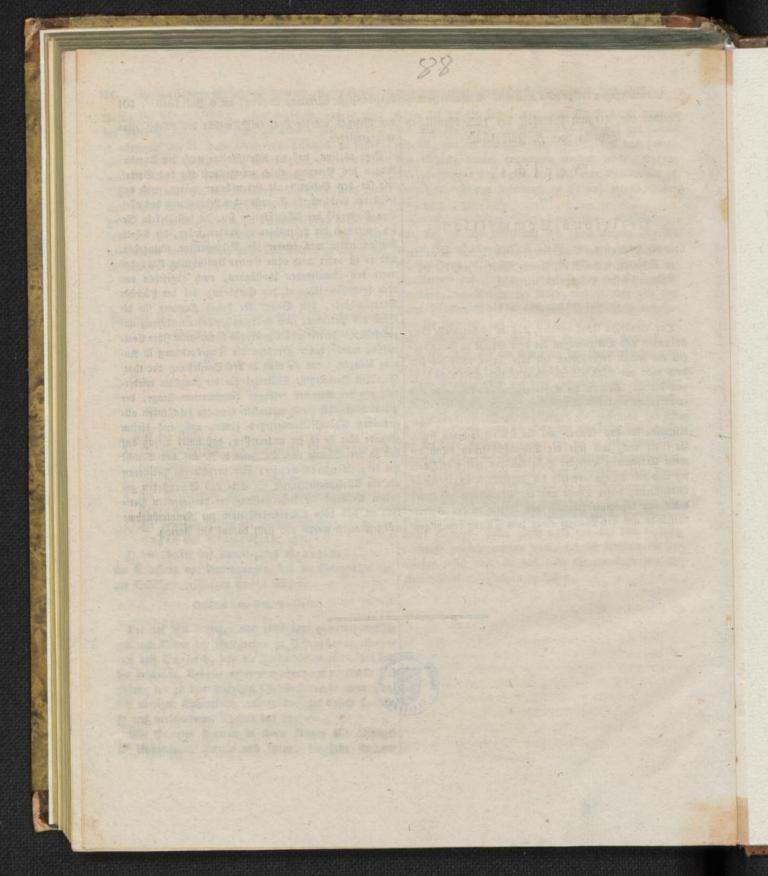
Erffattet von bem Abg. Bentner.

Der Bitisteller klagt barüber, daß er es durch alle Borsstellungen und Betreibungen bei dem Spital zu Nadolphöszell als seinem Lehensheren seit dem Jahre 1833 bis jeht noch nicht zur Aldolfstation seines Erblehenhoss babe bringen können, obschon die Obervormundschaftsbehörde und zwar zuleht die katholische Kirchen-Sektion längst ihre Einswilligung dazu gegeben hätten und die Bortheile der Allosdistation für das Spital wie für ihn einleuchtend seyen. Er führt aus, wie sehr die Bewirtbschaftung durch die weite Entsernung einzelner Parzellen des Hoses erschwert sey und wie wünschenswerth die Möglichkeit ungehemmter Beräußerung dieser Theile und bie Arrondirung des Hoses wäre und bezeichnet lediglich den Eigenstands und den Mangel eines zum Zwang berechtigen

ben Gesches als bie hinderniffe, welche ber Allobififation entgegenfieben.

Dag es fenn, baß bie Modififation nach ben Unerbietungen bes Petenten gleich vortheilhaft fur bas Spital, wie fur ben Petenten ale Lebensbauer maren, und bag felbit ber verblendetfte Eigenfinn bes lebensheren bas alleis nige Sinderniß ber Mobifitation fen, es befteht fein Gefet, wornach ber Bebensherr verbunden mare, bie Allobis fifation unter mas immer fur Bedingungen einzugeben, und es ift baber auch ohne weitere Ausführung flar, bag unter ben obwaltenben Umftanben, auch abgefeben von bem formellen Mangel ber Enthorung bei ber hochften Staatebehorbe, von Seiten ber hohen Rammer fur bie Bitte bes Petenten, "bie beabsichtigte Lebenauslofung angubefehlen," birefte nichts geschehen fann, benn 3hre Commiffion murbe baber gerabeju bie Tagesorbnung in Antrag bringen, wenn fle nicht in ber Darftellung ber thatfachlichen Berhaltniffe Material fur bie jungfthin wieberholt von ber Rammer bejahend beantwortete Frage, ber Rathlichkeit ober Rothwendigkeit eines zu erlaffenben allgemeinen Allodifitationegefetes fanbe, und aus biefem Grunde halt fie es fur angemeffen, bag unter Bezug auf ben in ber Sitzung vom 23. Juni b. J. auf ben Bericht bes Ubg. Rinbefdmender über verschiedene Petitionen um ein Allodififationegefes fur Erbe und Schupfleben gefaßten Befchluß bie Ueberweifung ber vorliegenben Detis tion an das hohe Staatsministerium gur Renntnignahme ausgesprochen werbe und fiellt barauf ben Untrag.





Badische Landesbibliothek Karlsruhe

